

**TEILREVISION
DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES
KANTONS UND DER GEMEINDEN
(STEUERGESETZ)**

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZ)	Typ:		Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	28.03.2019
Autor:	Markus Huwiler/Raphael Hemmerle	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:				Registratur:	2017.NWFD.28

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
1.1	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ...	5
1.2	Kantonale Steuergesetzrevision	5
2	Ausgangslage	7
2.1	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1	Wirtschaftliche Herausforderungen	7
2.2	Internationale Rahmenbedingungen	7
2.3	Wirtschaftspolitische Bedeutung der eidgenössischen Steuervorlage (STAF)	8
2.4	Ausgangslage für den Kanton Nidwalden	8
2.4.1	Allgemein	8
2.4.2	Besteuerung juristischer Personen	8
2.4.3	Steuerbelastung juristischer Personen im schweizerischen Vergleich	9
2.4.4	Steuerbelastung juristischer Personen im internationalen Vergleich	9
2.4.5	Folgen bei Wegfall der Statusgesellschaften	10
3	Unternehmenssteuerreform (SV17/STAF)	10
3.1	Hauptziele der Unternehmenssteuerreform	10
3.2	Steuerpolitische Massnahmen	11
3.2.1	Abschaffung nicht mehr akzeptierter Steuermodelle	11
3.2.2	Einführung der sog. Patentbox auf kantonaler Ebene	11
3.2.3	Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	12
3.2.4	Eigenkapitalzinsabzug	12
3.2.5	Entlastungsbegrenzung	12
3.2.6	Anpassungen bei der Kapitalsteuer	12
3.2.7	Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven und Statuswechsel	13
3.2.8	Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen	13
3.2.9	Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	13
3.2.10	Anpassungen bei der Transponierung	13
3.2.11	Finanzieller Ausgleich des Bundes an die Kantone	13
3.2.12	Anpassungen beim Finanzausgleich	14
4	Vernehmlassung und Ergebnis	14
5	Steuergesetzrevision 2020	15
5.1	Obligatorische Massnahmen	16
5.1.1	Abschaffung der Statusgesellschaften	16
5.1.2	Beibehaltung der Dividendenbesteuerung im bisherigen Umfang	17
5.1.3	Erweiterung der (bereits eingeführten) Patentbox	17
5.1.4	Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven bei Beginn/Ende der Steuerpflicht	18
5.1.5	Sondersatzlösung für bisherige Statusgesellschaften	18
5.1.6	Entlastungsbegrenzung	18
5.1.7	Anpassungen bei der Transponierung	19
5.1.8	Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden	19
5.1.9	Weitere Massnahmen	19
5.2	Fakultative Massnahmen	20
5.2.1	Senkung des Gewinnsteuersatzes	20

5.2.2	Kein zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.....	21
5.2.3	Keine Anpassungen bei der Kapitalsteuer	22
5.2.4	Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen/Empfänger mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden.....	22
5.2.5	Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen/Empfänger mit Wohnsitz im Ausland.....	23
5.2.6	Sozialer Ausgleich über die Ausbildungszulage	23
6	Finanzielle Auswirkungen	24
6.1	Kantonssteuern.....	24
6.2	Gemeindesteuern	26
6.3	Kirchensteuern.....	28
7	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	30
8	Terminplan	37

1 Zusammenfassung

1.1 Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Die Verknüpfung der Steuerreform mit der AHV-Finanzierung hat zuvor der Ständerat am 7. Juni 2018 beschlossen. In der Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zu dem von ihm vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) war diese Verknüpfung so noch nicht vorgesehen. Die Steuervorlage selbst ist eine Neuauflage der in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 verworfenen Unternehmenssteuerreform III (USR III). Auch mit der neuen Vorlage sollen die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* in Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs per 1. Januar 2020 abgeschafft werden. Die Steuerreform soll speziell die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne von Holding- und Verwaltungsgesellschaften durch die Kantone beseitigen. Die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung und die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz sollen damit weiterhin gewährleistet bleiben. Zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) findet am 19. Mai 2019 eine Volksabstimmung statt.

1.2 Kantonale Steuergesetzrevision

Der Kanton Nidwalden hat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) entsprechend umzusetzen. Dabei soll die Standortattraktivität gestärkt und das strukturelle Defizit reduziert werden. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die steuerprivilegierten (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* sollen abgeschafft werden. Allerdings soll eine attraktive Übergangsregelung die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien abfedern. Vorgesehen ist insbesondere die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts nach Wegfall der Statusgesellschaften zu einem (gestaffelten) Sondersteuersatz von 1 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre bei deren Realisation.
- Die kantonale *Gewinnsteuer* soll auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent), so dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften (Bundes-, Kantons und Gemeindesteuern) neu effektiv 11,97 Prozent beträgt. Die Kapitalsteuer soll bei lediglich 0,1 Promille belassen werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden bleibt damit einer der weltweit attraktivsten Steuerstandorte für Unternehmen überhaupt.
- Die steuerliche Entlastung der Patenterträge in der im Kanton Nidwalden im Jahr 2011 als erster und bislang einziger Kanton der Schweiz bereits eingeführten *Patentbox* soll neu auf 90 Prozent erhöht werden (bisher 80 Prozent), wobei insgesamt eine *Entlastungsbegrenzung* auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns für Patenterträge und Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts nach Wegfall der Statusgesellschaften vorgesehen ist. Verzichtet werden soll dagegen auf einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Überabzug), da der Kanton Nidwalden schon seit vielen Jahren steuerlich abzugsfähige Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte – im Gegensatz zu anderen Kantonen – unbeschränkt zulässt (d.h. ohne Obergrenze). Dennoch soll der Abzug (formell) eingeführt werden, vorerst jedoch mit 0 Prozent.
- Die maximal zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungserträgen soll beibehalten werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden kennt eine steuerliche Entlastung in diesem Umfang bereits seit dem Jahr 2001 als erster Kanton der Schweiz überhaupt. Vorher wurden Dividenden gar nicht besteuert.

- Ferner sollen *Kapitalleistungen aus Vorsorge* neu nur noch zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert werden (bisher zu zwei Fünfteln), und der Mindeststeuersatz dazu soll auf 0,5 Prozent gesenkt werden (bisher 0,8 Prozent). Damit wird der Kanton Nidwalden zu einem der attraktivsten Kantone der Schweiz für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen.
- Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angemessen abzugelten, soll der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden – und in Absprache mit den Landeskirchen – auf 39 Prozent erhöht werden (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Landeskirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent).
- Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV17) sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neuen Steuervorlage (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Ausbildungszulage im Kanton Nidwalden soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden, und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Ausbildungszulage auf Fr. 290.-- (bisher Fr. 270.--) sollte dabei ohne Erhöhung auch der Beiträge dazu möglich sein.

Fazit

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Steuergesetzrevision die Standortattraktivität gewahrt beziehungsweise verbessert werden kann. Zudem kann das strukturelle Defizit auf ein vertretbares Niveau reduziert werden.

2 Ausgangslage

2.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Herausforderungen

In den vergangenen Jahren hat sich die volkswirtschaftliche Lage in Europa spürbar verändert. Auch die Schweiz geriet zunehmend unter Druck:

- **Masseneinwanderungsinitiative:** Die Unsicherheit, welche die Masseneinwanderungsinitiative erzeugte, und die geringe Verfügbarkeit von Kontingenten für hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten belastete die Innovationsbereitschaft von Unternehmen.
- **EU-Rahmenabkommen:** Der Abschluss eines Rahmenabkommens mit der EU ist nach wie vor offen. Befürchtet werden Sanktionen und Retorsionsmassnahmen seitens der EU, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz auswirken könnten.
- **Internationale Standards:** Die von der OECD vorangetriebenen und von den G20-Staaten unterstützten neuen internationalen Standards im Steuerbereich führen weltweit zu Steuerreformen. Auch in der Schweiz sollen die Statusgesellschaften abgeschafft werden. Dies führt zu Unsicherheiten vor allem bei internationalen Unternehmen. Rechtssicherheit aber ein zentraler Punkt bei der Standortwahl. Müssen Unternehmen infolge Abschaffung der Statusgesellschaften höhere Steuerbelastungen befürchten, könnte dies auch für den Kanton Nidwalden negative Auswirkungen insbesondere auf den Steuerertrag haben. Die hohe Kostenbasis in der Schweiz, kombiniert mit einer steigenden Steuerbelastung und Einschränkungen bei der Anstellung von ausländischen Fachkräften, würden den Kanton Nidwalden in seiner wirtschaftlichen Entwicklung wie auch bei den Steuereinnahmen empfindlich treffen.

2.2 Internationale Rahmenbedingungen

Seit über 10 Jahren bereits belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Im Jahr 2007 fällte die EU-Kommission erstmals einen Entscheid, wonach gewisse kantonale Steuerregimes inkompatibel mit den Beihilfebestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU von 1972 sein sollen. Diese Auffassung lehnte der Bundesrat stets ab. Eine im Jahr 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten. Ferner lancierten die OECD und die G20 das global ausgerichtete Projekt "BEPS" (Base Erosion and Profit Shifting). Dieses richtet sich gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlagen und die Verschiebung von Gewinnen an Standorte mit einer sehr tiefen oder gar vollständig fehlenden Besteuerung. Damit verbunden zeichnete sich schon früh ab, dass auch unter diesem Aspekt die kantonalen Steuerregimes international nicht mehr akzeptiert werden würden. Aber auch andere Staaten kamen unter Druck. So hat die OECD am 5. Oktober 2015 kommuniziert, dass sie insgesamt 39 Steuerregimes überprüft habe. Diverse Staaten, darunter Irland, Grossbritannien und Singapur, haben in der Folge Steuerreformen angekündigt oder umgesetzt. Die Schweiz selbst muss fünf international nicht mehr akzeptierte Steuermodelle aufgeben:

- die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (nur Kantone)
- die Prinzipalgesellschaften (Bund/Kantone) und
- die Swiss Finance Branch (Bund/Kantone).

Dank der Unternehmenssteuerreform III (USR III), welche die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes vorsah, fokussierte sich das internationale Augenmerk vorübergehend nicht mehr so stark auf die Schweiz. Dies hat sich nach der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017, in welcher die USR III verworfen wurde, jedoch wieder geändert.

Die von der OECD durchgesetzte länderbezogene Berichterstattung (County-by-Country-Reporting) für grosse Unternehmen und der per 1. Januar 2018 eingeführte spontane Informationsaustausch für Steuerrulings sowie bereits umgesetzte unilaterale Massnahmen gegen Gewinnverschiebungen, wie die Hinzurechnungsbesteuerung ("CFC-Rules"), die Lizenz- und die Zinsschranke, bewirken überdies eine hohe Dynamik und führen dazu, dass einige Unternehmen die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes von sich aus aufgeben.

2.3 Wirtschaftspolitische Bedeutung der eidgenössischen Steuervorlage (STAF)

Der Kanton Nidwalden verfügt über sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen. Bezüglich der Industrie-, Gewerbe- und Wohnbau-Landreserven sind die Aussichten auf Wirtschaftswachstum jedoch sehr begrenzt. Gelingt es dem Kanton Nidwalden, sich mit der Steuergesetzrevision 2020 weiterhin als steuerlich attraktiver und nachhaltig finanzierter Standort zu positionieren, bestehen Chancen, sogar als finanzielle Gewinner aus der Steuerreform des Bundes (STAF) hervorzugehen.

2.4 Ausgangslage für den Kanton Nidwalden

2.4.1 Allgemein

Der Kanton Nidwalden verfolgt seit vielen Jahren die Strategie, schweizweit wie auch international zu den steuerlich attraktivsten Wohn- und Geschäftsstandorten zu gehören. Dazu wurden in den Jahren 2007-2011 gezielte Gesetzesanpassungen vorgenommen. Die Steuerausfälle im Umfang von rund 20 Prozent konnten nicht nur kompensiert werden, sondern führten mit einem Zuwachs von über 40 Prozent auch zu erheblichen und nachhaltigen Mehreinnahmen. Die Steuerstrategie von Politik und Regierung des Kantons Nidwalden war bislang äusserst erfolgreich und sichert dem Kanton wie den Gemeinden auch weiterhin stabile und wachstumsorientierte Steuererträge.

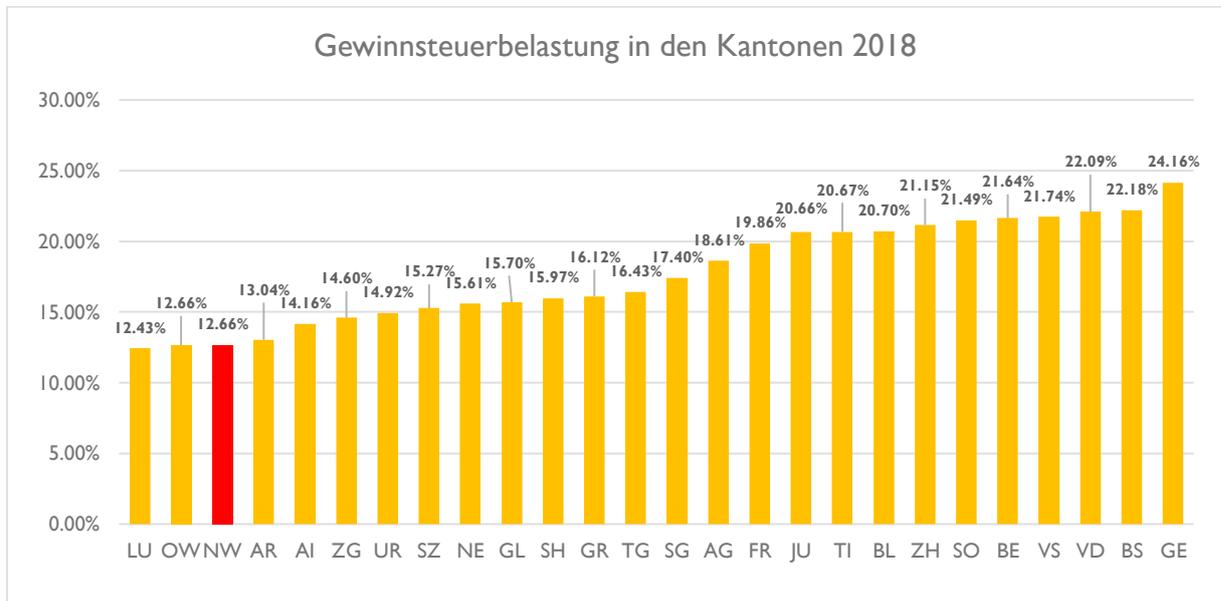
Ertrag vor Revisionen (2006)	242'032'000	100.00%
Steuerentlastungen 2007-2011	46'200'000	-19.09%
Ertrag nach Revisionen (2017)	278'477'000	115.06%
Netto Steuerwachstum	82'645'000	42.20%

2.4.2 Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen (Aktiengesellschaften, GmbH etc.) entrichten eine Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Steuer selbst ist als Geschäftsaufwand vom Gewinn abziehbar. Bei der direkten Bundessteuer und im Kanton Nidwalden gilt je ein proportionaler Steuersatz von 8,5 Prozent (Bund) bzw. 6 Prozent (Kanton und Gemeinden). Daraus ergibt sich eine Netto-Gewinnsteuerbelastung von rund 12,66 Prozent. Die Kapitalsteuer beträgt 0,1 Promille. Das Holdingprivileg, welches der Beseitigung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung dient, steht Kapitalgesellschaften zu, welche die dauernde Verwaltung des eigenen Vermögens bezwecken, keine eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Besitze von Beteiligungen sind, deren Verkehrswert mindestens zwei Drittel ihrer Aktiven bzw. deren Erträge ausmachen. Die Holdinggesellschaften entrichten auf Kantonsebene keine Gewinnsteuer, aber eine Kapitalsteuer von 0,1 Promille. Beim Bund werden die Gewinne ordentlich besteuert, womit eine Nettosteuerlast von insgesamt rund 7,8 Prozent resultiert. Erträge von qualifizierenden Beteiligungen sind auch beim Bund von der Steuer befreit (Beteiligungsabzug). Domizilgesellschaften üben Verwaltungstätigkeiten für im Ausland ansässige Konzerngesellschaften aus. Die effektive Gewinnsteuerlast beträgt rund 8-9 Prozent. Gemischte Gesellschaften üben eine überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus. Die Bemessung der Gewinnsteuer hängt von der Art und Herkunft der Erträge ab. Ausländische Erträge werden im Kanton Nidwalden zu 10-20 Prozent besteuert. Die effektive Gewinnsteuerlast beträgt ebenfalls rund 8-9 Prozent.

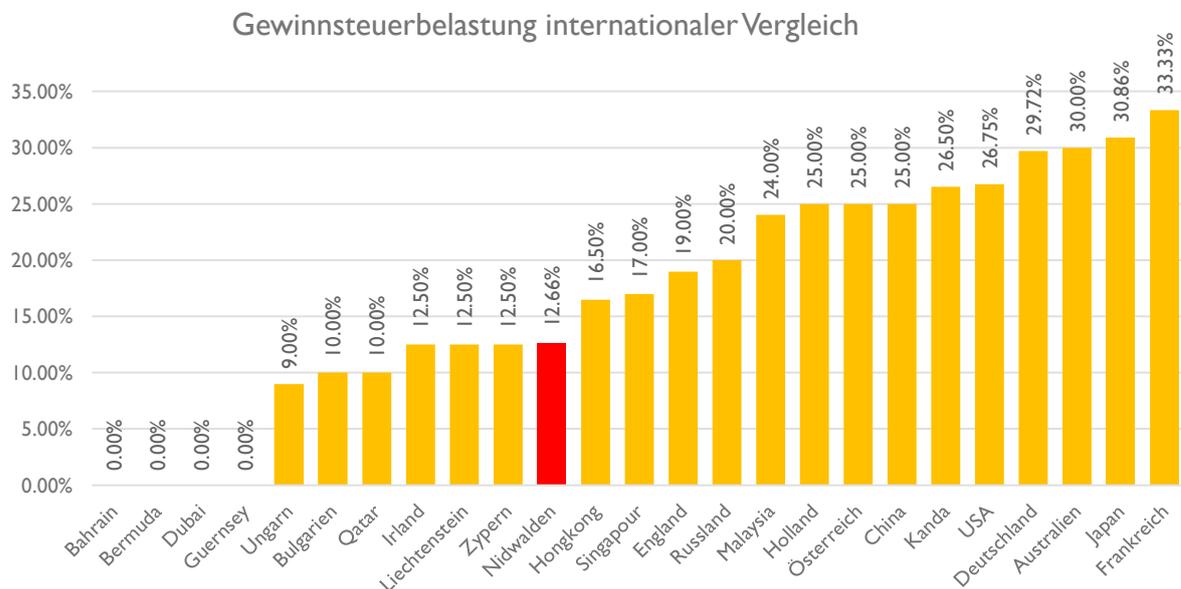
2.4.3 Steuerbelastung juristischer Personen im schweizerischen Vergleich

Die Steuerbelastung auf dem Gewinn wie auch auf dem Kapital der ordentlich besteuerten Gesellschaften ist im gesamtschweizerischen Vergleich sehr tief. Dies hat es dem Kanton Nidwalden ermöglicht, Unternehmen auch aus dem Ausland erfolgreich anzusiedeln.



2.4.4 Steuerbelastung juristischer Personen im internationalen Vergleich

Auch im internationalen Vergleich belegt der Kanton Nidwalden mit seinem kompetitiven Gewinnsteuersatz einen Spitzenplatz.



Der Vergleich aus den beiden Graphiken wird schwieriger, wenn man berücksichtigt, dass an vielen Hochsteuerstandorten im Ausland Sondersteuermodelle existieren. So wenden heute zahlreiche europäische Staaten – wie Belgien, Frankreich, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta oder England – verschiedene Formen der Patentbox an. Damit werden Erträge aus Immaterialgüterrechten steuerlich nur mit rund 10 Prozent belastet. Und für Finanzierungsaktivitäten existieren international weitere Sondermodelle, welche zu einer noch tieferen Steuerbelastung führen. Beim internationalen Steuerbelastungsvergleich muss aber immer auch

berücksichtigt werden, dass die meisten Staaten im Gegensatz zur Schweiz keine Kapitalsteuer erheben. Weitere Staaten haben zudem Gewinnsteuersenkungen umgesetzt, wie die USA (von 35 auf 21 Prozent auf Bundesebene), oder angekündigt, wie Grossbritannien von 19 auf 17 Prozent für das Jahr 2020.

2.4.5 Folgen bei Wegfall der Statusgesellschaften

Der Wegfall der Statusgesellschaften könnte im Kanton Nidwalden zu folgenden Auswirkungen führen:

- Die effektive Gewinnsteuerbelastung würde von heute rund 7,8 bis 10 Prozent auf 12,7 Prozent steigen. Bereits eine Mehrbelastung von rund 30 bis 60 Prozent könnte erfahrungsgemäss Unternehmen dazu veranlassen, einen steuergünstigeren Standort zu suchen.
- Eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 12,7 Prozent wäre im interkantonalen wie auch internationalen Vergleich grundsätzlich zwar noch wettbewerbsfähig, der Kanton Nidwalden würde aber speziell im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen deutlich an Attraktivität verlieren. Eine kompetitive Gewinnsteuerbelastung liegt für Handelserträge bei rund 12 Prozent, für Patenterträge bei ca. 10 Prozent und für Finanzierungsaktivitäten noch tiefer.
- Der Kanton Nidwalden kennt aktuell zwar bereits sehr tiefe Gewinnsteuersätze. Er kann jedoch nur mit einer Gewinnsteuersenkung auf insgesamt unter 12 Prozent (inkl. Bund) weiterhin auf der "Shortlist" der Ansiedlungsinteressierten bleiben. Auch die meisten anderen Kantone haben bereits massive Gewinnsteuersenkungen angekündigt oder sogar schon beschlossen.

Wie wichtig die Statusgesellschaften, speziell auch für den Kanton Nidwalden sind, zeigt die folgende Tabelle:

Statusgesellschaften	Holdingsgesellschaften	Verwaltungsgesellschaften
Anzahl Gesellschaften	231	82
Steuerbarer Gewinn	1'521'269'000	109'446'000
Steuerertrag Bund	9'135'000	4'930'000
Steuerertrag Kanton, Gemeinden, Kirchen	1'204'000	942'000
Steuerertrag pro Gesellschaft (gesamt)	44'758	71'610

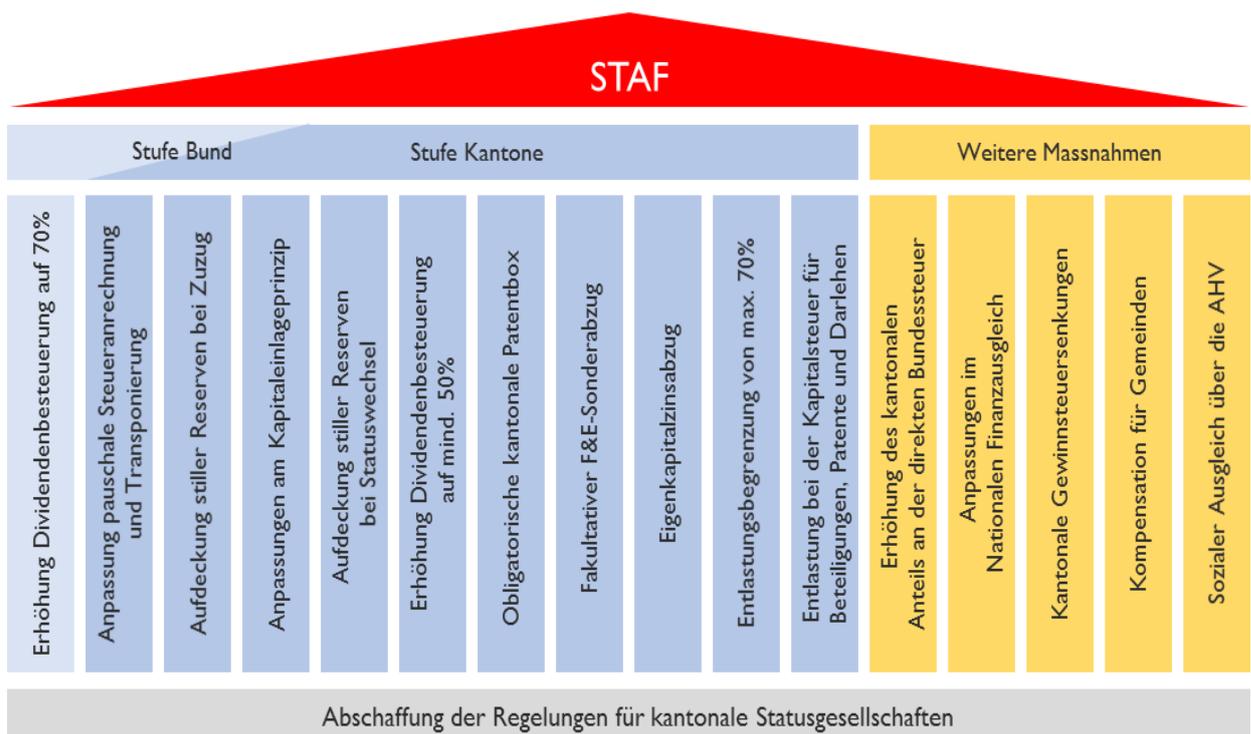
3 Unternehmenssteuerreform (SV17/STAF)

3.1 Hauptziele der Unternehmenssteuerreform

Der Bundesrat verabschiedete am 31. Januar 2018 die Eckwerte für die Botschaft zur Steuervorlage 17. Die Unternehmenssteuerreform verfolgt danach drei Hauptziele:

- Die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems soll wiederhergestellt werden. Ist sie nicht gegeben, wird weniger in der Schweiz investiert, weil die Unternehmen keine Rechts- und Planungssicherheit mehr haben.
- Die Schweiz soll weiterhin steuerlich attraktiv für Unternehmen bleiben. Damit dies gelingt, sind auf Ebene des Bundes wie auch derjenigen der Kantone steuerpolitische Massnahmen notwendig.
- Die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden soll auch weiterhin sichergestellt bleiben. Vorbedingung dafür ist die Standortattraktivität. Eine weitere Bedingung ist auch eine angemessene tatsächliche Besteuerung der Gewinne.

3.2 Steuerpolitische Massnahmen



3.2.1 Abschaffung nicht mehr akzeptierter Steuermodelle

Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) sollen international nicht mehr akzeptierte Steuermodelle abgeschafft werden. Dabei geht es insbesondere um die Holdinggesellschaften, die Domizilgesellschaften und die gemischten Gesellschaften.

Ferner müssen in der Schweiz auch die folgenden Steuerpraktiken aufgegeben werden:

- **Prinzipalgesellschaft:** International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre Tätigkeiten häufig in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken in einer sog. Prinzipalgesellschaft. Dieses Besteuerungsmodell stützt sich auf eine langjährige Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Im Kanton Nidwalden unterliegt aktuell keine Gesellschaft diesem Modell.
- **Swiss Finance Branch:** Dabei wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Auch dieses Besteuerungsmodell stützt sich auf eine (unveröffentlichte) Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Die international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle sind für die Standortattraktivität der Kantone von zentraler Bedeutung. Deren Abschaffung ist jedoch unumgänglich, damit die Schweiz international nicht auf sog. schwarze Listen gesetzt wird. Schwarze Listen können für betroffene Unternehmen zur Folge haben, dass Zahlungen in die Schweiz etwa für Zinsen oder Lizenzen im Ausland nicht mehr als Aufwand zugelassen werden.

3.2.2 Einführung der sog. Patentbox auf kantonaler Ebene

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht als neue steuerpolitische (Ersatz-)Massnahme die Einführung einer sog. Patentbox vor (Art. 24a StHG). In der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten reduziert besteuert. Da sich diese Massnahme ertragsseitig auswirkt, wird auch von Outputförderung gesprochen. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet. Im Rahmen des "BEPS"-Projekts hat die OECD Anforderungen dazu entwickelt:

Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge:

Einschränkung auf bestimmte Immaterialgüter	Einschränkung durch Substanzerfordernisse
<ul style="list-style-type: none"> - Erträge in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten. - Nicht von der Patentbox erfasst werden beispielsweise Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwandes für F&E zum gesamten Aufwand für F&E privilegiert besteuert werden. - Zusätzlich kann jedoch ein Zuschlag von 30% des F&E-Aufwandes im Inland zum qualifizierenden Aufwand hinzugerechnet werden, um die Finanzierung und Kontrolle von F&E im Ausland abzugelten.

Die Patentbox ist für die Kantone obligatorisch. Dies hat zur Folge, dass die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne aus der Patentbox beim Finanzausgleich (NFA) entsprechend berücksichtigt wird (Art. 3 Abs. 3 FiLaG). Der Kanton Nidwalden, als einziger Kanton in der Schweiz, kennt die Patentbox bereits seit dem 1. Januar 2011, und seit dem 1. Januar 2016 entspricht sie auch internationalen Standards.

3.2.3 Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

Neben der Outputförderung (Patentbox) sieht die eidgenössische Steuervorlage (STAF) auch eine Inputförderung für Forschung und Entwicklung (Überabzug) vor (Art. 25a StHG). Die Kantone können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, namentlich Personalkosten, über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Die Inputförderung ist für die Kantone allerdings fakultativ und findet keinen Niederschlag im Finanzausgleich (NFA).

3.2.4 Eigenkapitalzinsabzug

Der Eigenkapitalzinsabzug zielt auf die steuerliche Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital ab. Aufgrund der Kritik, die in der Unternehmenssteuerreform III (USR III) laut wurde, steht er als Massnahme neu nur noch Kantonen offen, die eine Steuerbelastung von mindestens 13,5 Prozent (Kanton und Gemeinden) aufweisen, und kann deshalb vom Kanton Nidwalden nicht eingeführt werden.

3.2.5 Entlastungsbegrenzung

Patentbox und Inputförderung können zu hohen steuerlichen Entlastungen führen. Um eine unter Umständen jahrelange faktische Steuerbefreiung von Unternehmen zu vermeiden und die Ergiebigkeit und Planbarkeit der kantonalen Gewinnsteuern abzusichern, sieht Art. 25b StHG eine sog. Entlastungsbegrenzung vor. Danach dürfen die gesamten Entlastungen maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen.

3.2.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Statusgesellschaften werden in vielen Kantonen auch bei der Kapitalsteuer weit weniger belastet als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften fallen für solche Gesellschaften daher deutlich höhere Kapitalsteuern an. Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht neu vor, dass die Kantone zumindest für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen können. Zudem kann die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden.

3.2.7 Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven und Statuswechsel

Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen, die höher sind als die Entwertung des Aktivums. Die Realisation stiller Reserven, beispielsweise bei einem Verkauf, führt gewöhnlich zu steuerbarem Gewinn. Bereits im geltenden Recht findet eine steuerpflichtige Realisation stiller Reserven statt, wenn die Steuerpflicht endet (etwa infolge Wegzugs aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven, die im Ausland erwirtschaftet worden sind, zuzulassen. Bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vor Inkrafttreten der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis. Bei Unternehmen, die ihrem Steuerstatus bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) behalten, werden die stillen Reserven in einer Verfügung festgestellt und bei deren Realisation während der nächsten fünf Jahren mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert. Damit soll erstens sichergestellt werden, dass es infolge des Wegfalls eines Steuerstatus nicht zu einer abrupten Steuer Mehrbelastung kommt. Zweitens kann mit dem Sondersatz auch eine zu tiefe Besteuerung oder gar eine Nullbesteuerung verhindert werden.

3.2.8 Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen

Das Teilbesteuerungsverfahren wurde eingeführt, um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern. Eine solche entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn bei der Gesellschaft und danach als Einkommen beim Anteilhaber besteuert werden. Die Teilbesteuerung ist ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10 Prozent ausmachen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt die auf der Bemessungsgrundlage ansetzende Ermässigung derzeit 40 Prozent für Erträge aus dem Privatvermögen und 50 Prozent für Erträge aus dem Geschäftsvermögen. In den Kantonen sind Höhe und Methode der Entlastung unterschiedlich geregelt (Teileinkünfte- oder Teilsatzverfahren). Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) ist vorgesehen, die Teilbesteuerung zu vereinheitlichen. Namentlich soll die Entlastung neu nur noch auf der Bemessungsgrundlage erfolgen und auf höchstens 50 Prozent begrenzt werden. Für die direkte Bundessteuer wird die Entlastung von 40 auf 30 Prozent reduziert.

3.2.9 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen werden mit der sog. pauschalen Steueranrechnung im Ausland bezahlte Quellensteuern an die schweizerischen Steuern angerechnet. Neu können auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen. Mangels verlässlicher Daten lassen sich keine Aussagen über die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung machen. Die Steuerausfälle dürften jedoch gering sein.

3.2.10 Anpassungen bei der Transponierung

Mit den Anpassungen bei der sog. Transponierung wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem der Anwendungsbereich des steuerfreien Kapitalgewinns und damit indirekt auch die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt werden.

3.2.11 Finanzieller Ausgleich des Bundes an die Kantone

Rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammen von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus. Der Bund hat folglich grösstes Interesse daran, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach Wegfall der kantonalen Statusgesellschaften erhalten können. Er will den Kantonen daher einen Rahmen setzen (vertikaler Ausgleich), der

ihnen die bestmögliche Ausgangslage für die Wahl ihrer steuerpolitischen Strategie eröffnet. Der vertikale Ausgleich besteht aus einem Transfer vom Bund an die Kantone, um den Kantonen einen finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen und die Lasten der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) zwischen Bund und Kantonen ausgewogen zu verteilen. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent vor (Art. 196 Abs. 1 DBG).

3.2.12 Anpassungen beim Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich hängen vom sog. Ressourcenindex der Kantone ab. Dieser errechnet sich in einem komplexen System aus der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Kantone, welche pro Kopf über eine überdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenstark und sind die Zahler im Ressourcenausgleich. Kantone, die pro Kopf über eine unterdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenschwach und erhalten Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich. Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fliessen heute in die Berechnungen mit demselben Gewicht ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fliessen die relevanten Gewinne der unter einem kantonalen Steuerstatus stehenden Erträge mit einem stark reduzierten Gewicht ein, um die tiefere Steuerausschöpfung abzubilden (sog. Beta-Faktor). Ohne Anpassungen auch beim Finanzausgleich käme es zu enormen Verwerfungen beim Ressourcenausgleich. Solche Verwerfungen sollen verhindert werden, indem zwei wesentliche Änderungen beim Ressourcenausgleich vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 3 FiLaG):

- Das Gewicht der Unternehmensgewinne wird neu aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt. Der relative Steuerausschöpfungsfaktor wird als Zeta-Faktor bezeichnet. Weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist der Zeta-Faktor > 1 .
- Die Patentbox führt dazu, dass die Gewinne, welche in die Patentbox fallen, steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund soll für diese Erträge ein separater Zeta-Faktor angewendet werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Boxengewinn zu einer geringeren Belastung führt als der ordentlich besteuerte Gewinn.

Es ist schwierig abzuschätzen, zu welchen Verschiebungen die Änderungen führen werden. Zum einen hängt die Schätzung von der angenommenen Verteilung der ASG ab und zum andern ist entscheidend, welcher Anteil der Erträge in den einzelnen Kantonen in die Patentbox fließt.

4 Vernehmlassung und Ergebnis

Zur Umsetzung der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) im kantonalen Steuergesetz (NG 521.1) wurde bis 15. Februar 2019 eine externe Vernehmlassung durchgeführt (Steuergesetzrevision 2020). Es wird auf den Beschluss Nr. 735 des Regierungsrates dazu vom 13. November 2018 verwiesen. Eckwerte der Vernehmlassung waren:

- die Abschaffung der Statusgesellschaften (mit einer attraktiven Übergangsregelung);
- eine Gewinnsteuersenkung auf insgesamt unter 12 Prozent (inkl. Bund);
- eine maximale Erweiterung der (bereits eingeführten) Patentbox (auf 90 Prozent);
- eine maximale Entlastung bei der Dividendenbesteuerung (50 Prozent wie bisher);
- eine Reduktion der Besteuerung von Vorsorgeleistungen (auf einen Viertel);
- ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden (zulasten der Landeskirchen);
- eine Erhöhung der Ausbildungszulage (um Fr. 20.--).

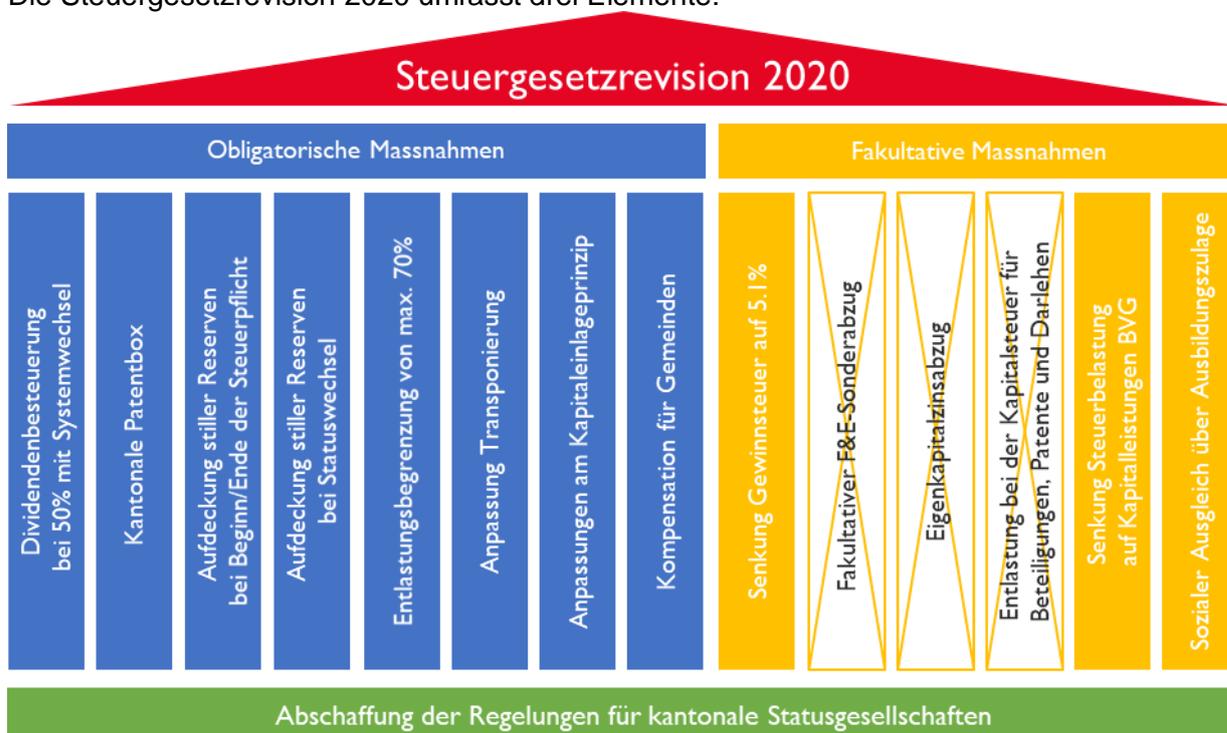
Die Vorlage wurde – mit wenigen Ausnahmen – von den Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen begrüsst und unterstützt. Einzig Grüne Nidwalden (GN), die Sozialdemokratische Partei des Kantons Nidwalden (SP) und die politische Gemeinde Stans lehnten sie – aus unterschiedlichen Überlegungen – grundsätzlich ab.

Überdies wurden verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht. So soll neben der Abschaffung der Statusgesellschaften auch auf die spezielle Besteuerung von internationalen Konzernkoordinationszentralen im Kanton Nidwalden verzichtet werden (Art. 77 Abs. 3), und es soll auch die Übergangsregelung bei Wegfall der steuerprivilegierten (kantonalen) Holding- und Verwaltungsgesellschaften attraktiver ausgestaltet werden (Art. 280a). Zudem soll auf eine Wegzugsbesteuerung bei der Patentbox verzichtet werden (Art. 77a Abs. 4), und die Besteuerung von Kapitaleistungen soll attraktiver erfolgen als vorgeschlagen (Art. 42 Abs. 3). Mehrfach vorgebracht wurde auch eine Erhöhung des finanziellen Ausgleichs für die Gemeinden, und zwar zulasten des Kantons und zusätzlich zu den Landeskirchen (Art. 107a Abs. 1), und als familienpolitische Massnahme neben der Erhöhung der Ausbildungszulage auch eine Erhöhung der Kinderzulage (Art. 8 Abs. 1 FamZG). Des Weiteren wurde angeregt, die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 153 ff.) abzuschaffen und die Handänderungssteuer (Art. 136 ff.) durch eine (tiefere) Gebühr zu ersetzen und bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 141 ff.) vom monistischen auf das dualistische System zu wechseln. Viele dieser Vorschläge würden allerdings zu (teilweise) erheblichen Steuerausfällen führen, welche die aktuelle Vorlage nicht mehr zu stemmen vermöchte und daher auch nicht berücksichtigt werden können.

Für Einzelheiten und weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wird auf den Bericht des Regierungsrates vom 26. März 2019 zum Ergebnis der Vernehmlassung und die Stellungnahme des Regierungsrates dazu verwiesen. Soweit Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die aktuelle Vorlage aufgenommen wurden, werden in den nachfolgenden Ausführungen entsprechende Hinweise gemacht.

5 Steuergesetzrevision 2020

Die Steuergesetzrevision 2020 umfasst drei Elemente:



* Erhöhung der Ausbildungszulage von heute Fr. 270.-- auf Fr. 290.--. Die Erhöhung erfolgt durch eine entsprechende Anpassung im Familienzulagengesetz (kFamZG; NG 762.1).

Als Folge der kompetitiven Steuerstrategie der letzten fünfzehn Jahre hat der Kanton Nidwalden einige der (Gestaltungs-)Möglichkeiten der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) im Rahmen des tariflichen Handlungsspielraums bereits umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die im nationalen wie internationalen Vergleich sehr tiefen Gewinn- und Kapitalsteuern sowie für

die Einführung der in der Schweiz bis heute einmaligen Patentbox vor einigen Jahren. Mit dem Wegfall der Holding- und Verwaltungsgesellschaften und der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer kann der Kanton Nidwalden zudem mit nicht unerheblichen Mehreinnahmen rechnen und damit insbesondere auch das strukturelle Defizit ausgleichen.

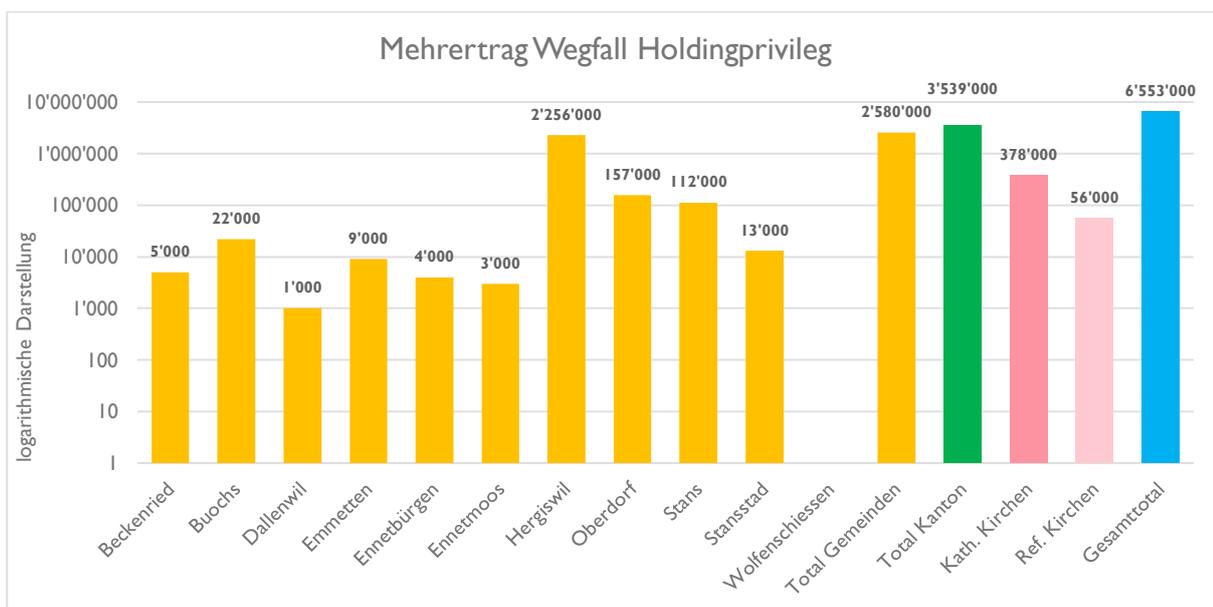
Mit der Steuergesetzrevision 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden:

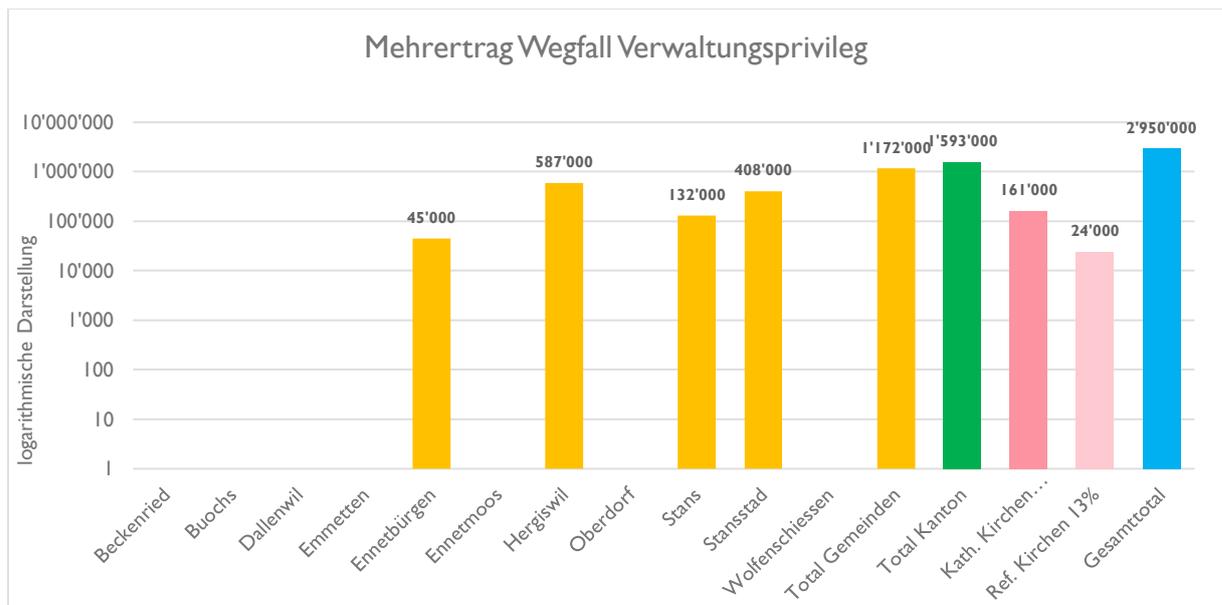
- Die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung sowie die Rechts- und Investitionssicherheit im Kanton Nidwalden sollen dauerhaft garantiert werden können.
- Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden sollen weiterhin genügend Steuererträge fließen.
- Die Standortattraktivität soll gestärkt werden und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.
- Der aus der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) zu erwartende steuerliche Mehrertrag soll im Kanton Nidwalden (auch) dazu genutzt werden, um in Teilbereichen die natürlichen Personen steuerlich zu entlasten.
- Die Mindereinnahmen der Gemeinden insbesondere aufgrund der Gewinnsteuersenkung sollen abgedeckt werden.

5.1 Obligatorische Massnahmen

5.1.1 Abschaffung der Statusgesellschaften

Da aufgrund der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) die kantonalen Statusgesellschaften aufgehoben werden, sind die entsprechenden Bestimmungen auch im kantonalen Steuergesetz aufzuheben. Aufgehoben werden soll in diesem Zusammenhang aber auch die spezielle Besteuerung von internationalen Konzernkoordinationszentralen. Die Netto-Gewinnsteuerbelastung für Verwaltungsgesellschaften betrug bisher rund 1,9 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern) und beträgt im Rahmen der ordentlichen Besteuerung neu rund 4,9 Prozent. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 260 Prozent. Die Holdinggesellschaften entrichteten bis anhin in der Regel keine Gewinnsteuer bzw. nur eine Kapitalsteuer. Da Holdinggesellschaften vorwiegend freigestellte Beteiligungserträge erzielen, ergibt sich neu eine Gewinnsteuerbelastung von durchschnittlich rund 0,5 Prozent (Kantons- und Gemeindesteuern). Durch die Aufhebung der Steuerprivilegien und unter der Annahme, dass die im Kanton Nidwalden ansässigen Verwaltungs- und Holdinggesellschaften auch im Rahmen der ordentlichen Besteuerung im Kanton verbleiben, ergeben sich die folgenden mutmasslichen Mehrerträge:





5.1.2 Beibehaltung der Dividendenbesteuerung im bisherigen Umfang

Die Kantone waren bisher in der Wahl der Entlastungsmethode für die Besteuerung von Dividenden frei. Da im Rahmen der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) diese jedoch neu verbindlich vorgeschrieben ist, muss der Kanton Nidwalden vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren wechseln. Und neu ist auch eine Mindestbesteuerung von 50 Prozent. Da der Kanton Nidwalden bereits heute eine Entlastung von 50 Prozent für qualifizierende Beteiligungserträge im Privat- und Geschäftsvermögen kennt, sind keine Anpassungen notwendig.

5.1.3 Erweiterung der (bereits eingeführten) Patentbox

Die Patentbox ist in den Kantonen obligatorisch umzusetzen. Sie bewirkt im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung eine steuerliche Entlastung für Unternehmen, welche über dafür qualifizierende Immaterialgüter verfügen. Die Anforderungen an Unternehmen, die die Patentbox nutzen wollen, sind jedoch sehr hoch, da grundsätzlich nur Patenterträge dafür qualifizieren und überdies detaillierte Nachweise über die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen erbracht werden müssen. Beim Einbringen von Immaterialgütern in die Patentbox ist zudem eine steuerliche Abrechnung vorzunehmen. Dies ist notwendig, weil die Kosten zeitlich vorauslaufen und in der Vergangenheit vollumfänglich und zum ordentlichen Steuersatz in Abzug gebracht werden konnten, während die Erträge aus der Patentbox nur noch reduziert besteuert werden. Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht ferner vor, dass Unternehmen im Jahr des Boxeneintritts alle in der Vergangenheit bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzurechnen und darüber steuerlich auch abrechnen müssen. Dies hätte jedoch eine einmalige massive Steuerbelastung zur Folge, weshalb auch eine Abrechnung über mehrere Perioden zulässig ist. Für den Kanton Nidwalden wird eine Methode vorgeschlagen, bei welcher die Abrechnung über 5 Jahre verteilt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass ein Unternehmen den Boxeneintritt nur wegen der sofortigen Abrechnung vermeidet. Verlegt ein Unternehmen allerdings innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox seinen Sitz in einen andern Kanton, der eine abweichende Eintrittsbesteuerung vorsieht, erfolgt im Kanton Nidwalden eine Hinzurechnung des noch nicht abgerechneten Aufwands zum steuerbaren Gewinn. Damit wird sichergestellt, dass auch bei einem Sitzwechsel in einen anderen Kanton in jedem Fall die bundesrechtlich geforderte Abrechnung erfolgt. Ein Verzicht darauf wäre bundesrechtswidrig. – Da der Kanton Nidwalden die Patentbox bereits seit dem 1. Januar 2011 kennt und auch erfolgreich umgesetzt hat, kann nicht von einem signifikanten (zusätzlichen) Wachstum an Patentboxen ausgegangen werden. Patenterträge werden beim Finanzausgleich (NFA) im Übrigen angemessen berücksichtigt.

5.1.4 Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven bei Beginn/Ende der Steuerpflicht

Im Rahmen der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) soll das Prinzip der Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven konsequent umgesetzt werden, wobei spiegelbildliche Sachverhalte auch spiegelbildlich geregelt werden sollen. Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur diejenigen Erträge vollumfänglich zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Hingegen sollte die Besteuerung tiefer ausfallen bzw. entfallen, soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt. Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu nun auch eine Aufdeckung zugunsten der steuerpflichtigen Person bei Zuzug stattfinden. Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden. Deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzuges in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innert zehn Jahren abzuschreiben. – Die gleichen Grundsätze sollen auch bei Beginn und Ende einer subjektiven oder objektiven Steuerbefreiung zur Anwendung gelangen.

5.1.5 Sondersatzlösung für bisherige Statusgesellschaften

Steuersystematisch verwandt mit der Aufdeckung/Besteuerung stiller Reserven ist die Sondersatzlösung für bisherige Statusgesellschaften. Deren Abschaffung hat eine massiv höhere Besteuerung der betroffenen Gesellschaften zur Folge. In den fünf Folgejahren sollen daher stille Reserven anlässlich ihrer Realisation gesondert und zu einem (tieferen) Satz von 1,0 (2020), 1,2 (2021), 1,4 (2022), 1,6 (2023) und 1,8 Prozent (2024) besteuert werden können. Eine vergleichbare Regelung (Staffelung) sieht etwa auch der Kanton Zug vor mit einfachen Steuersätzen (voraussichtlich) zwischen 0,8 und 1,6 Prozent, welche zusammen mit den Steuerfüssen zu einer durchschnittlichen Steuerbelastung von (nominal) rund 1,8 Prozent führt. Die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton Nidwalden beträgt demgegenüber (nominal) nur gerade 1,4 Prozent und liegt damit unter derjenigen des Kantons Zug. Eine Steuerbelastung von jährlich (nominal) 1 oder 1,1 Prozent und ohne Staffelung über fünf Jahre (wie etwa im Kanton Zürich vorgesehen) wäre sogar sehr deutlich darunter, was aber auch zu entsprechenden Mindereinnahmen führen würde, ohne dass gleichzeitig auch die Standortattraktivität wesentlich gesteigert würde. Für die Standortattraktivität ausschlaggebend ist hingegen die Gewinnsteuerbelastung insgesamt. Der Kanton Nidwalden liegt hier deutlich vor dem Kanton Zürich und mit (effektiv) 11,97 Prozent (inkl. Bund) auch vor dem Kanton Zug (allerdings nur sehr knapp).

5.1.6 Entlastungsbegrenzung

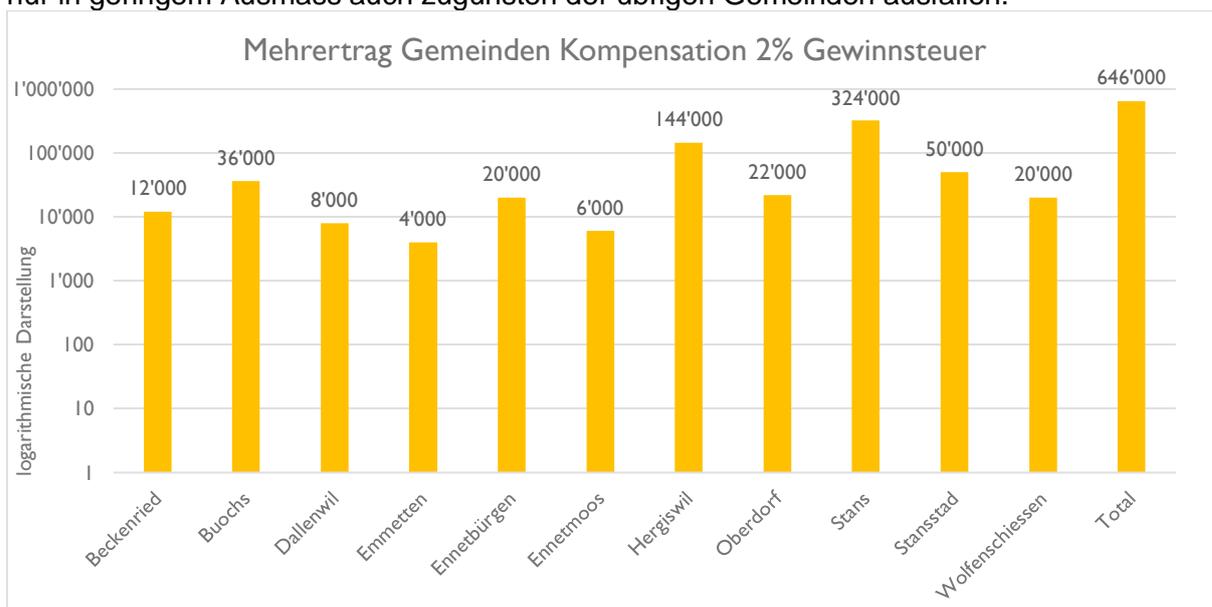
In Art. 25b StHG wird bestimmt, dass die gesamte Ermässigung aufgrund der Patentbox, der Inputförderung und durch die Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall des Steuerstatus 70 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen darf, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können. Mit einer Entlastungsbegrenzung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die von den neuen Massnahmen profitieren, nicht zu niedrig oder überhaupt nicht besteuert werden. Im Kanton Nidwalden soll die Maximalentlastung von 70 Prozent zur Anwendung kommen. Bei einem Steuersatz von 5,1 Prozent beträgt die Gewinnsteuerbelastung im Kanton Nidwalden damit 1,53 Prozent (30 Prozent von 5,1 Prozent) bzw. effektiv 9,12 Prozent (inkl. Bund).

5.1.7 Anpassungen bei der Transponierung

Der Tatbestand der sog. Transponierung grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen verkauft, an dem sie zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist. Die geltende Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft werden. Mit der Mindestquote sollte sichergestellt werden, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Hürde nicht sinnvoll ist. Bei einem "Verkauf an sich selbst" soll immer eine Besteuerung erfolgen.

5.1.8 Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden

Die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer werden heute zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen aufgeteilt. Sie sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Neu sollen die Gemeinden 39 Prozent (anstatt 37 Prozent wie bisher) und die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen 7 Prozent (anstatt 9 Prozent wie bisher) erhalten (Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3). Die Neuaufteilung führt zu einem Mehrertrag bei allen Gemeinden und zu einem entsprechenden Minderertrag bei den Landeskirchen. Die beiden Landeskirchen beanspruchen ein Jahresbudget von rund Fr. 3 Mio., welches aufgrund der heutigen Erfahrungswerte auch mit einem reduzierten Anteil von 7 Prozent erreicht werden dürfte. Eine (weitere) Erhöhung des Anteils zulasten auch des Kantons (neben den Landeskirchen) hätte erhebliche Mindereinnahmen für den Kanton zur Folge und würde aufgrund der vorgegebenen Strukturen hauptsächlich zugunsten der Gemeinden Stans und Hergiswil und nur in geringem Ausmass auch zugunsten der übrigen Gemeinden ausfallen.



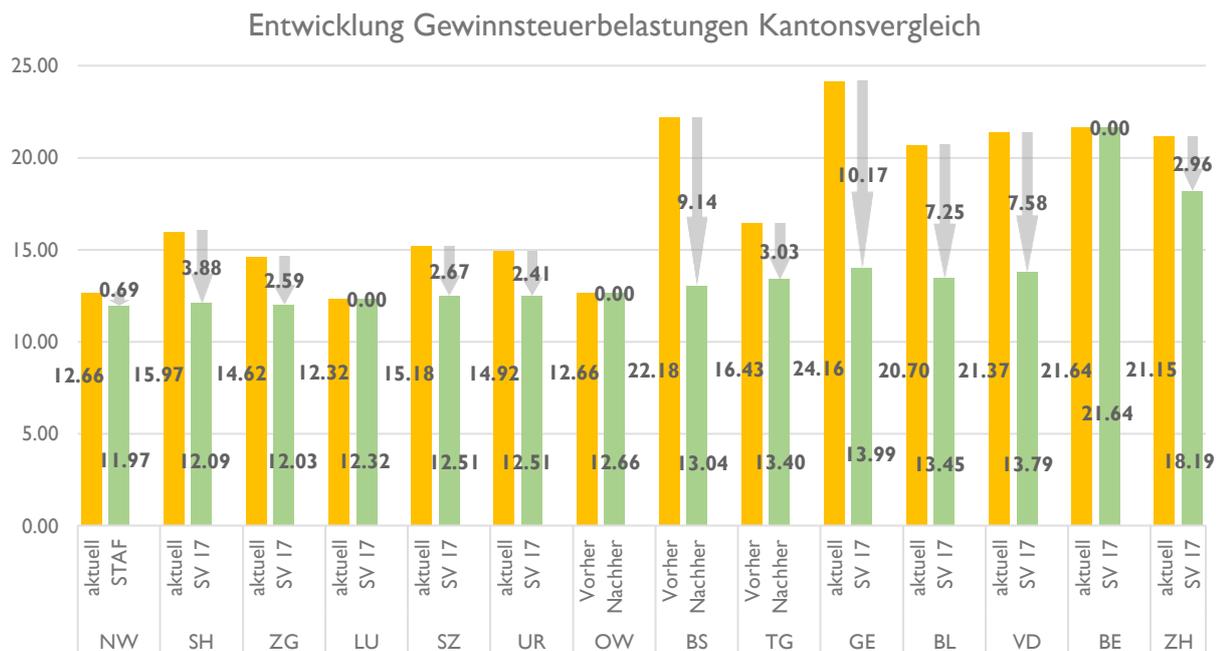
5.1.9 Weitere Massnahmen

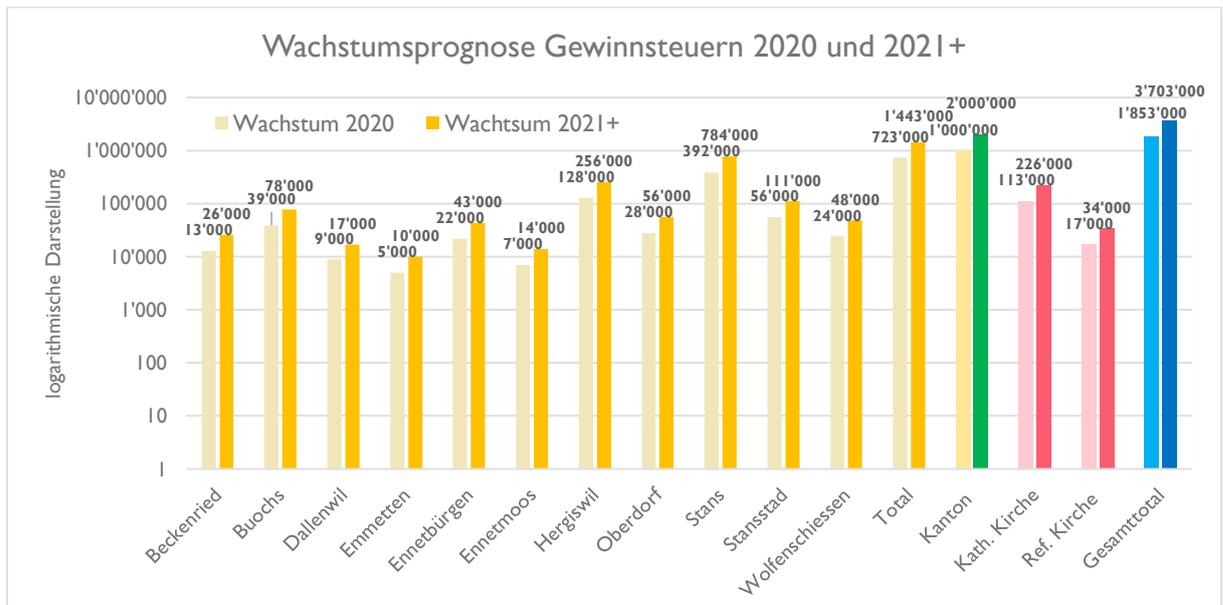
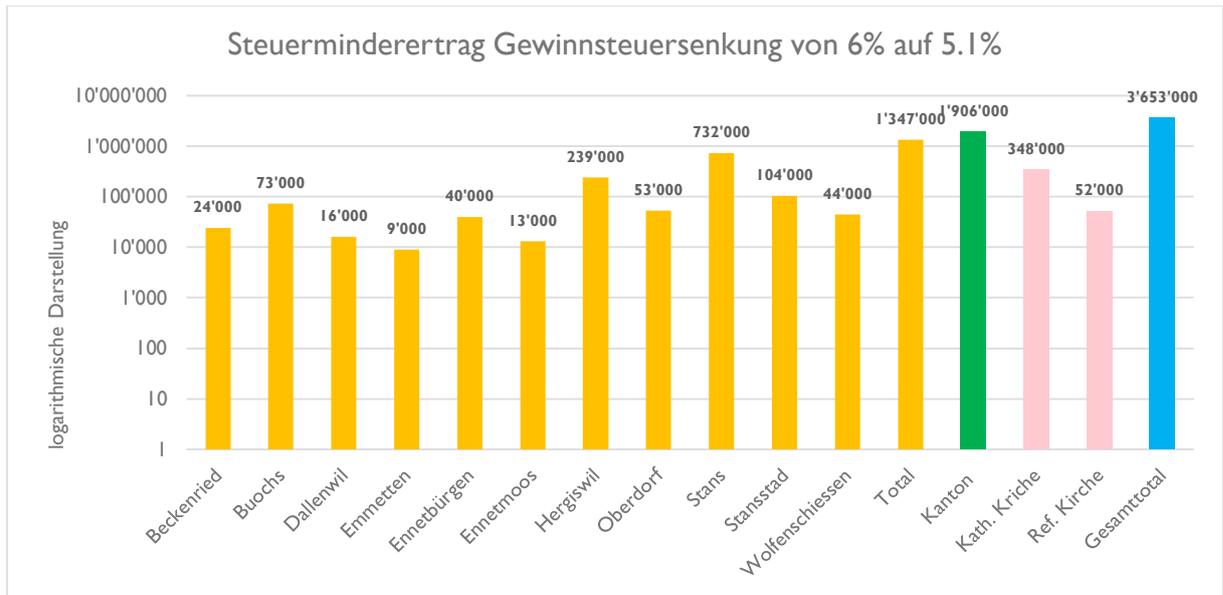
Ferner sind weitere bundesrechtliche Vorgaben im kantonalen Steuergesetz umzusetzen, wie die Änderungen beim Kapitaleinlageprinzip, bei der Besteuerung von Maklerprovisionen und von juristischen Personen mit ideellen Zwecken sowie Anpassungen bei der sog. Transponierung. Zudem soll eine gesetzliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Steuererklärung geschaffen werden (eTax Nidwalden).

5.2 Fakultative Massnahmen

5.2.1 Senkung des Gewinnsteuersatzes

Die sehr eng gefasste Patentbox reicht nicht aus, um die Standortattraktivität nach Abschaffung der Statusgesellschaften im Kanton Nidwalden zu erhalten, insbesondere nicht für Unternehmen ohne Patente und mit hoher Wertschöpfung (Handel, Gewerbe, Finanzdienstleistungen, Beratung, Logistik, IT oder Head Offices). Für die Wettbewerbsfähigkeit ist es unabdingbar, dass Unternehmen auch ausserhalb der Patentbox attraktive steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehört ein möglichst tiefer Gewinnsteuersatz. Eine (weitere) Senkung der Gewinnsteuer im Kanton Nidwalden verhindert Abwanderungen in andere Kantone oder ins Ausland und fördert Neuansiedlungen. Der Kanton Nidwalden kennt zwar bereits eine tiefe Gewinnsteuer, kann jedoch nur mit einer weiteren Senkung auf der "Shortlist" der Ansiedlungsinteressierten bleiben. Auch andere Kantone haben bereits (teilweise) massive Gewinnsteuersenkungen angekündigt oder sogar schon beschlossen mit einer Netto-Gewinnsteuerbelastung von gegen 12 Prozent. Ohne weitere Gewinnsteuersenkung würde der Kanton Nidwalden ins Mittelfeld abrutschen. Auch international sieht sich der Kanton Nidwalden einem steigenden Steuerwettbewerb ausgesetzt, welcher sich tendenziell von einem Wettbewerb der Steuerprivilegien weg zu einem Wettbewerb der Steuersätze entwickelt. Mit einer Reduktion der Gewinnsteuer von 6 auf 5,1 Prozent wird der Kanton Nidwalden eine führende Position in der Schweiz einnehmen.





5.2.2 Kein zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

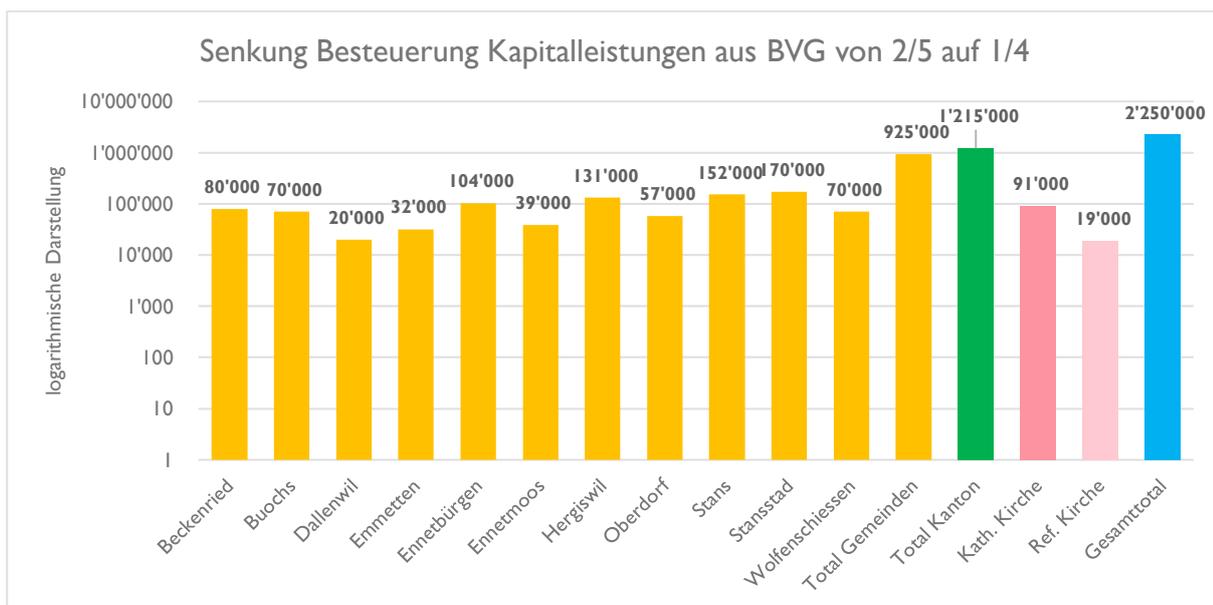
Der zusätzliche Abzug (Überabzug) dient der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung und ist auch international weit verbreitet. Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Umfang von höchstens 50 Prozent über den tatsächlichen Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Der (zusätzliche) Abzug bemisst sich nach den Personalkosten im Bereich Forschung und Entwicklung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von maximal 50 Prozent. Der Kanton Nidwalden kennt bereits seit dem 1. Januar 2011 die Möglichkeit, Rückstellungen für konkrete Forschungs- und Entwicklungsprojekte steuerlich zum Abzug zuzulassen. Die Nidwaldner Unternehmen beanspruchen diese Form der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung seit Jahren rege, weshalb – und auch aufgrund der Nichtberücksichtigung beim Finanzausgleich (NFA) – auf einen Überabzug für Forschung und Entwicklung (vorerst) verzichtet werden soll. Um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können, soll dennoch eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Der Regierungsrat soll dabei die Kompetenz erhalten, die Höhe des Abzuges festzulegen. Der Abzug soll vorerst jedoch 0 Prozent betragen.

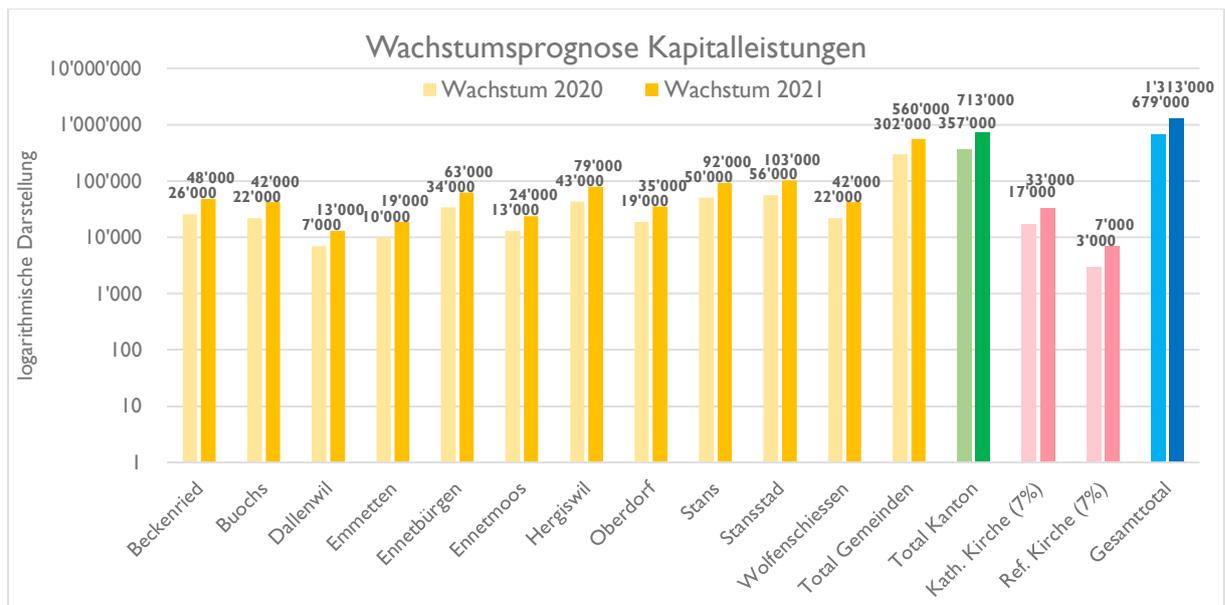
5.2.3 Keine Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Im Kanton Nidwalden beträgt die Kapitalsteuer 0,1 Promille. Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht neu vor, dass die Kantone für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen können. Die Kapitalsteuer ist im Kanton Nidwalden und im schweizweiten Vergleich allerdings bereits sehr tief, so dass eine weitere Steuerermässigung kaum mehr ins Gewicht fallen würde. Ebenfalls nicht vorgesehen ist eine Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer. Eine solche würde dem Ziel einer einfachen, verständlichen und für die Unternehmen vorhersehbaren Berechnung der Kapitalsteuer zuwiderlaufen.

5.2.4 Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen/Empfänger mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden

Die berufliche Vorsorge (BVG) ist einer der drei Pfeiler des schweizerischen Vorsorgesystems. Sie gewährleistet eine sichere Rente im Alter sowie Schutz im Invaliditäts- oder Todesfall. Die berufliche Vorsorge ergänzt die Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und sorgt dafür, dass die Pensionierten ihre gewohnten Lebenshaltungskosten weiterhin eigenständig bezahlen können. Dank einer attraktiven Einkommensbesteuerung positioniert sich der Kanton Nidwalden schweizweit unter den vier steuergünstigsten Kantonen. Darunter fallen auch die Renten aus der beruflichen Vorsorge, nicht aber die Kapitaleistungen. Hier positioniert sich der Kanton Nidwalden nur im Mittelfeld. Gemäss Art. 42 Abs. 3 des Steuergesetzes werden Kapitaleistungen aus Vorsorge heute zu zwei Fünfteln der ordentlichen Steuersätze nach Art. 40 berechnet, und der Mindeststeuersatz beträgt 0,8 Prozent. Die Steuerbelastung soll neu auf einen Viertel der ordentlichen Steuersätze gesenkt werden, und der Mindeststeuersatz soll neu auf 0,5 Prozent festgesetzt werden. Damit zählt der Kanton Nidwalden zu den steuergünstigen Standorten in der Schweiz für Vorsorgeleistungen. Allfällige Mindereinnahmen daraus könnten voraussichtlich innert rund sechs Jahren mit Neuansiedlungen kompensiert werden. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die neu im Kanton Nidwalden steuerpflichtigen Personen auch weiterhin hier ansässig bleiben und sich daraus zusätzliche Einkommens- und Vermögenssteuern ergeben. Eine weitergehende Senkung der Steuersätze – etwa auf einen Fünftel der ordentlichen Sätze – hätte weitere Steuerausfälle zur Folge und würde die Standortattraktivität nicht wesentlich steigern. Der Kanton Nidwalden nimmt mit der vorgeschlagenen Senkung bereits eine Spitzenposition ein.





5.2.5 Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen/Empfänger mit Wohnsitz im Ausland

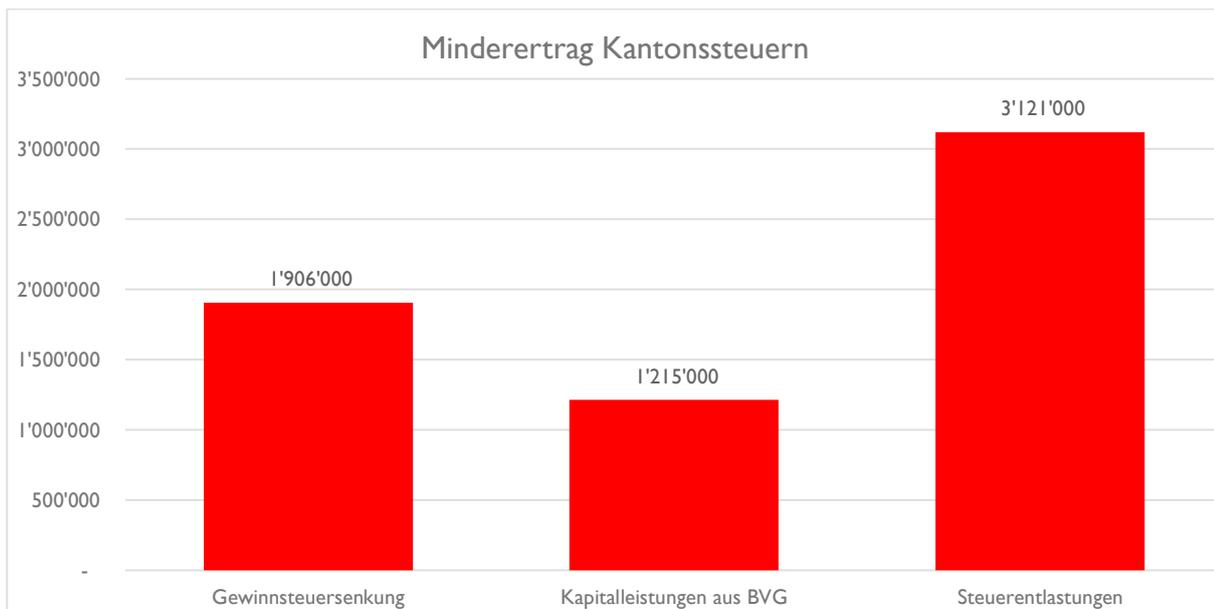
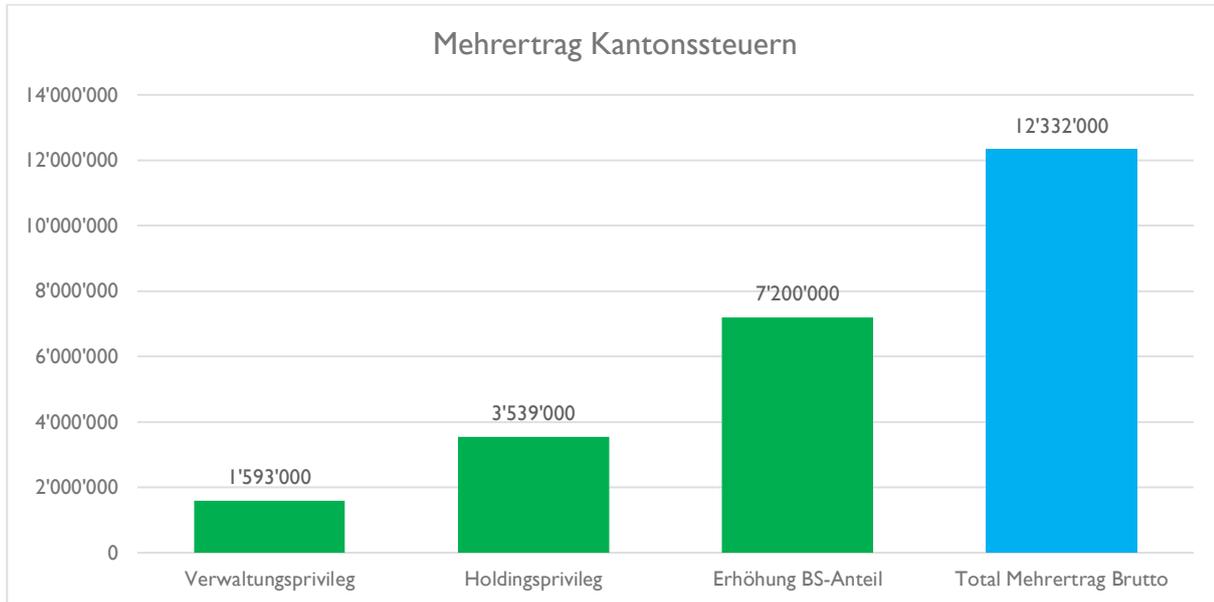
Empfänger von privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland entrichten bei deren Auszahlung eine Quellensteuer von 5 Prozent. Sind die Empfänger in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig, können die schweizerischen Quellensteuern in der Regel zurückgefordert werden. Analog zur Senkung der Steuerbelastung bei den Vorsorgeleistungen für Empfänger in der Schweiz soll die Quellensteuer auch auf Kapitaleleistungen an Empfänger im Ausland um rund einen Drittel gesenkt werden. Die Quellensteuer soll neu 3 Prozent betragen. Damit soll die Ansiedlung von Freizügigkeitsstiftungen gefördert und neue Arbeitsplätze im Kanton Nidwalden geschaffen werden. Eine weitergehende Senkung der Steuersätze – beispielsweise auf 2 % – würde die Standortattraktivität nicht wesentlich steigern.

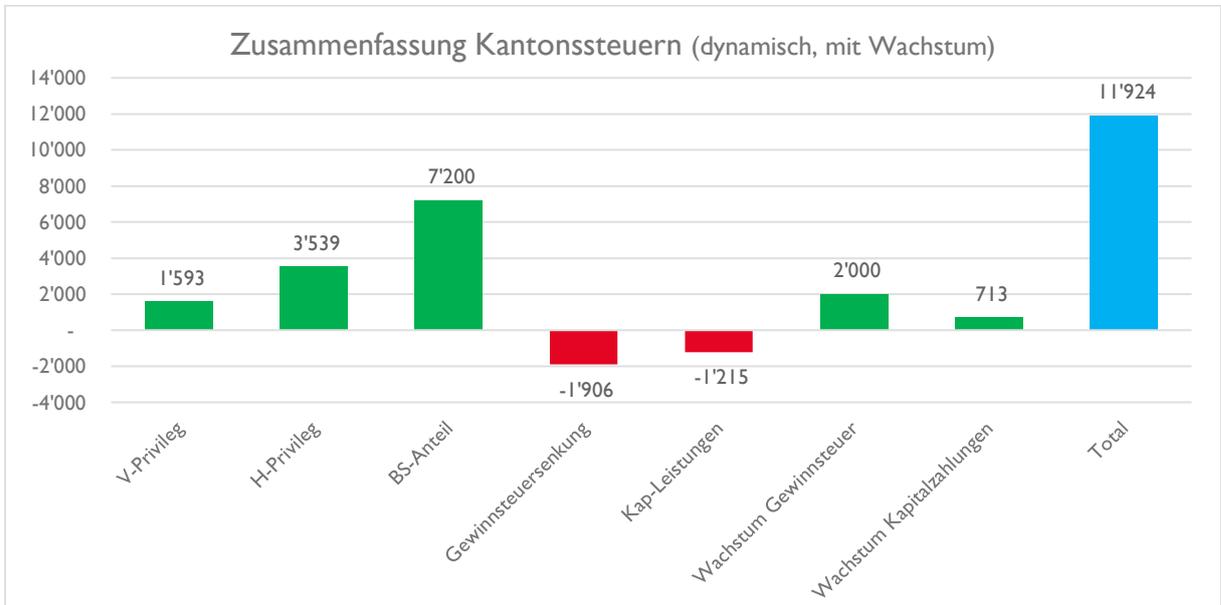
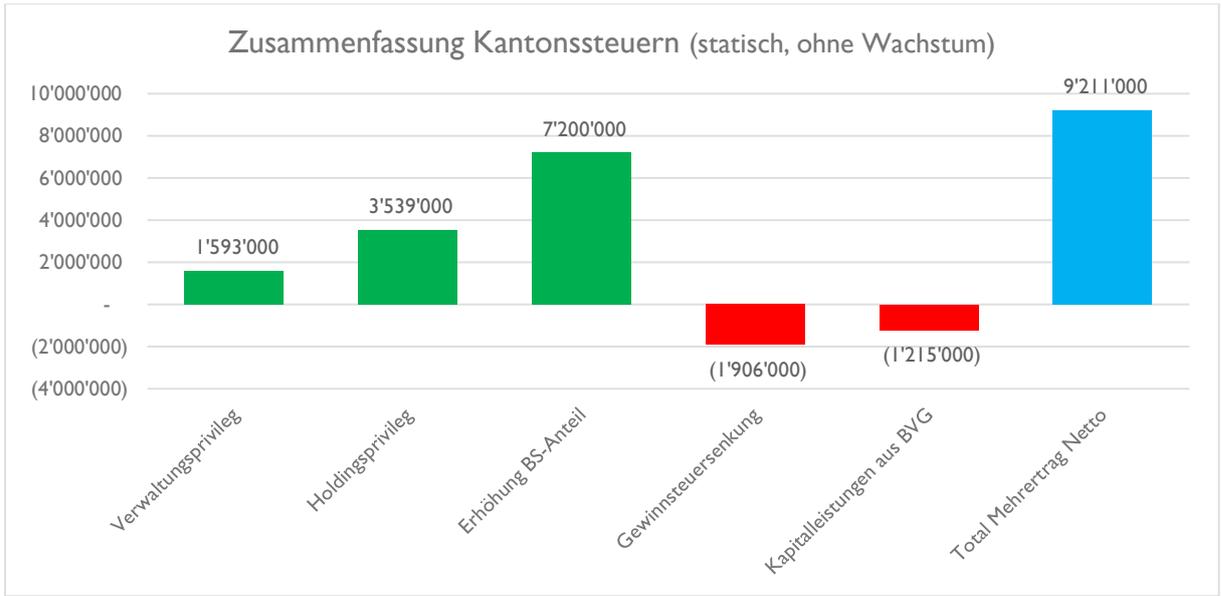
5.2.6 Sozialer Ausgleich über die Ausbildungszulage

Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neuen Steuervorlage (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Ausbildungszulage im Kanton Nidwalden soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden, und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Ausbildungszulage auf Fr. 290.-- (heute Fr. 270.--) sollte dabei ohne Erhöhung auch der Beiträge dazu möglich sein. Auf eine Erhöhung der Kinderzulage soll dagegen verzichtet werden, da eine solche – nach Einschätzung der Ausgleichskasse Nidwalden – auch eine Erhöhung der Beitragssätze zur Folge hätte.

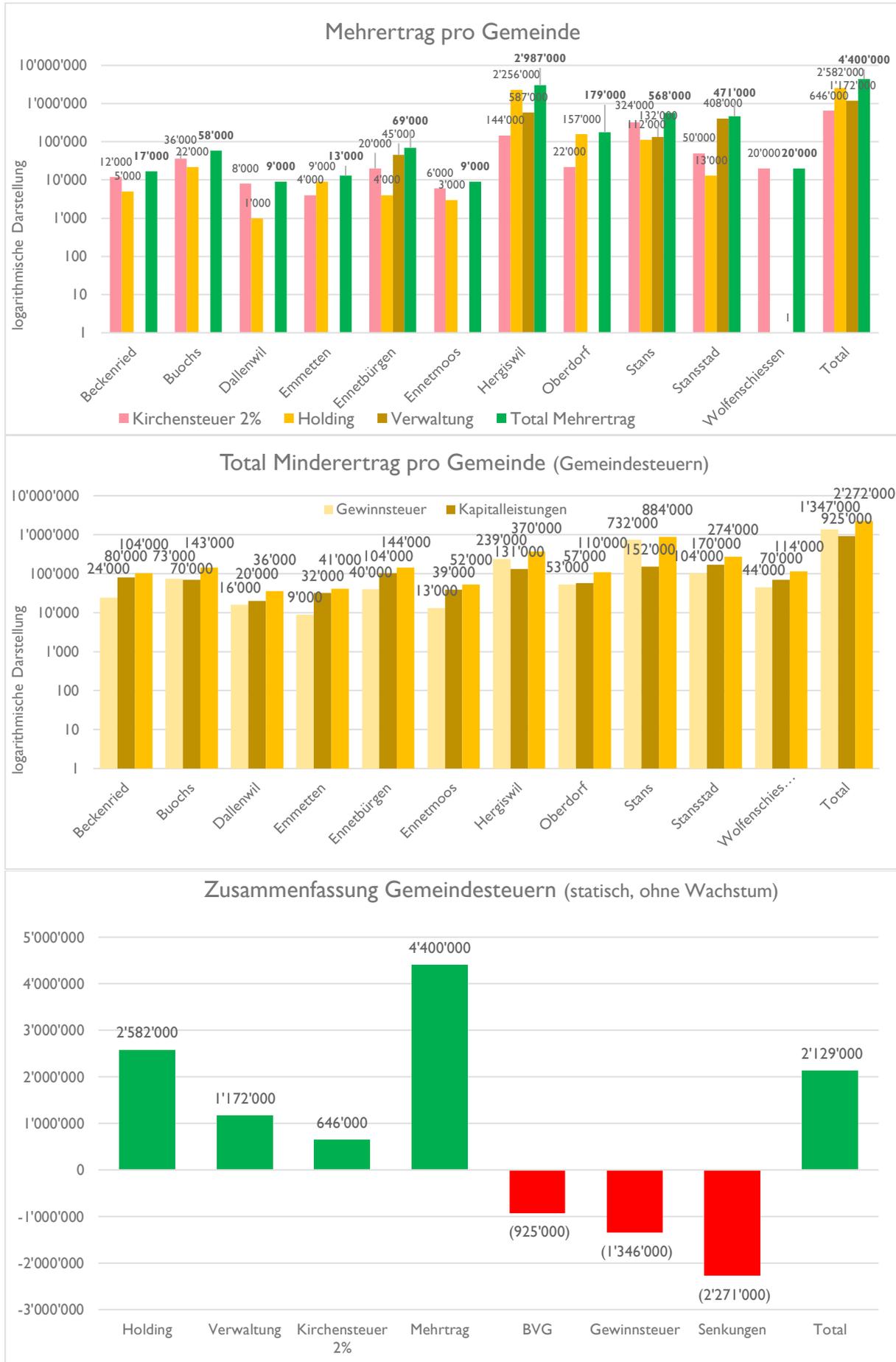
6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Kantonssteuern

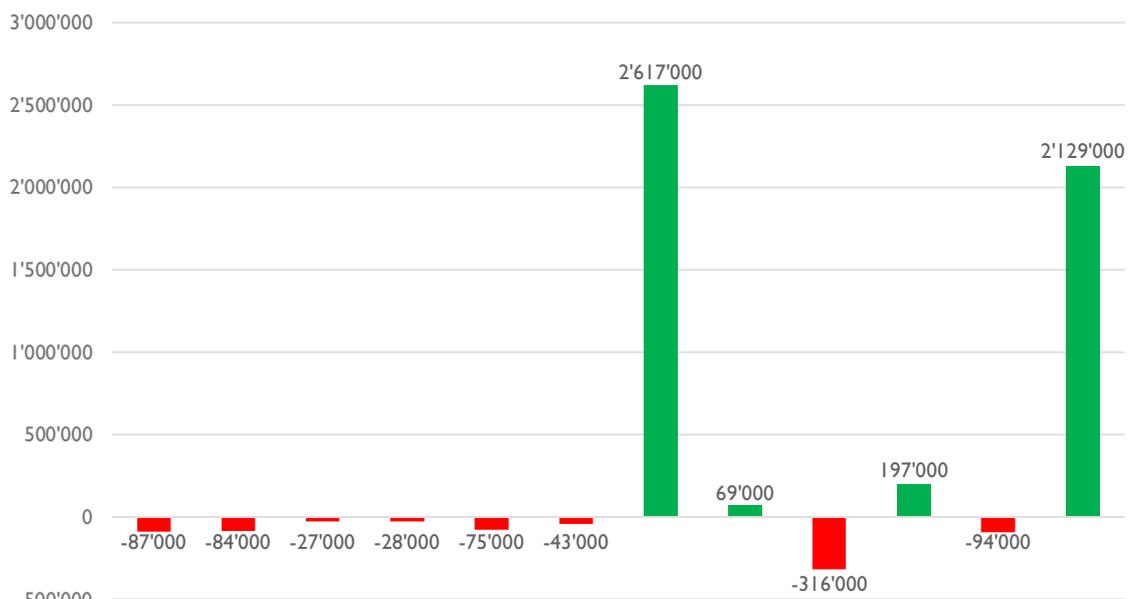




6.2 Gemeindesteuern

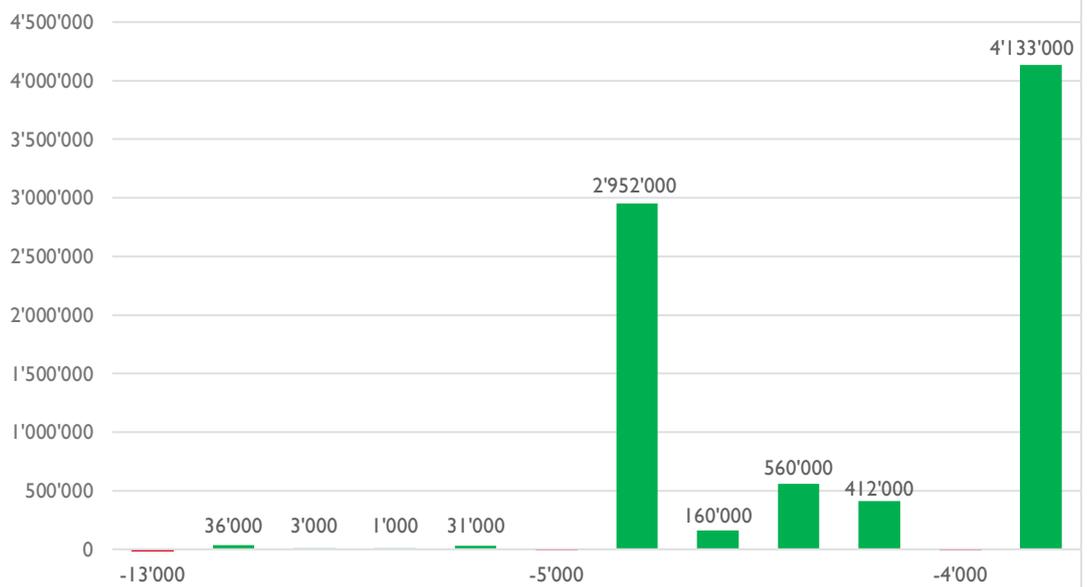


Zusammenfassung pro Gemeinde (statisch, ohne Wachstum)



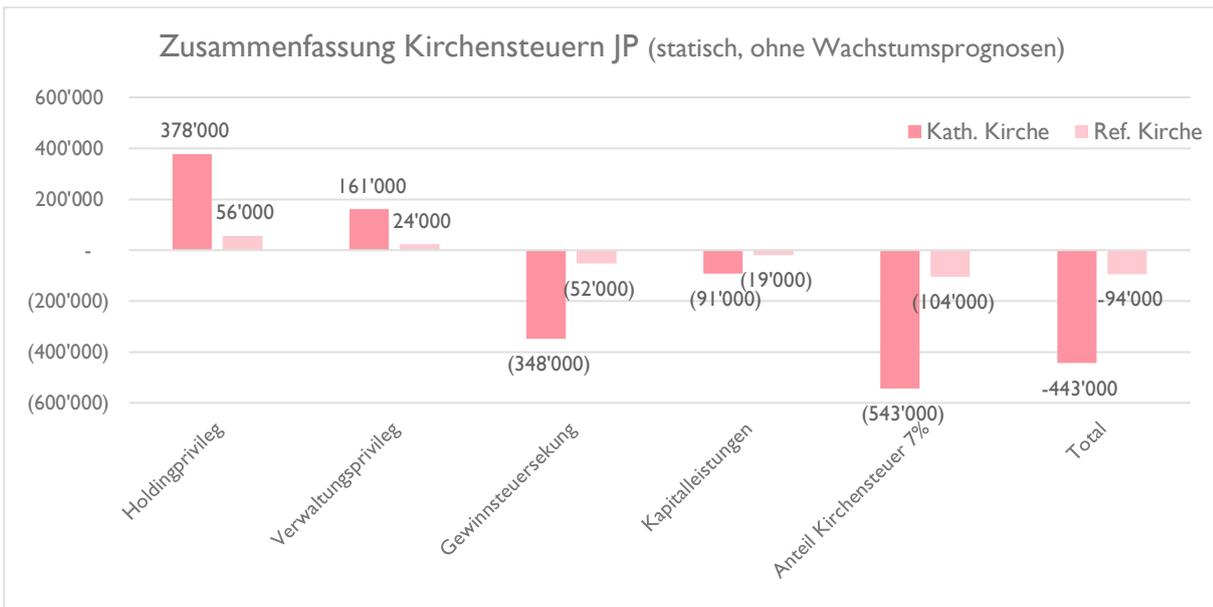
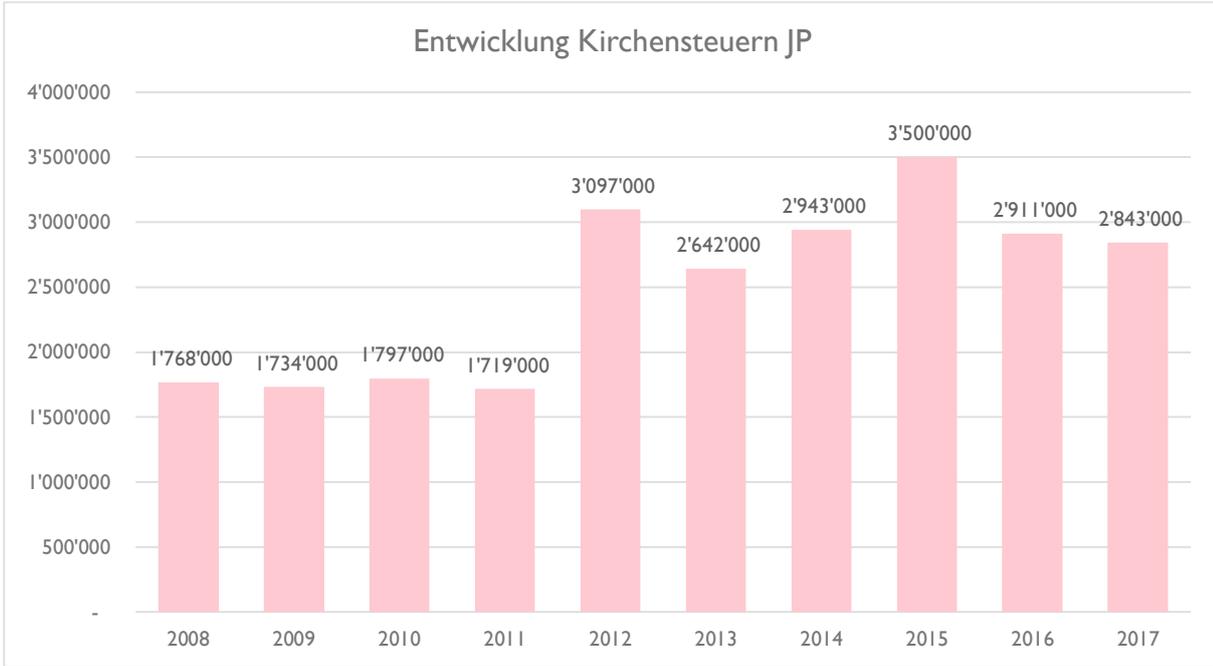
	Beckenried	Buochs	Dallenwil	Emmetten	Ennetbürgen	Ennetmoos	Hergiswil	Oberdorf	Stans	Stansstad	Wolfenschiessen	Total
Kapitalleistungen	-80'000	-70'000	-20'000	-32'000	-104'000	-39'000	-131'000	-57'000	-152'000	-170'000	-70'000	-925'000
Gewinnsteuer	-24'000	-72'000	-16'000	-9'000	-40'000	-13'000	-239'000	-53'000	-732'000	-104'000	-44'000	-1'346'000
Kirchensteuer 2%	12'000	36'000	8'000	4'000	20'000	6'000	144'000	22'000	324'000	50'000	20'000	646'000
Verwaltung	0	0	0	0	45'000	0	587'000	0	132'000	408'000	0	1'172'000
Holding	5'000	22'000	1'000	9'000	4'000	3'000	2'256'000	157'000	112'000	13'000	0	2'582'000
Netto	-87'000	-84'000	-27'000	-28'000	-75'000	-43'000	2'617'000	69'000	-316'000	197'000	-94'000	2'129'000

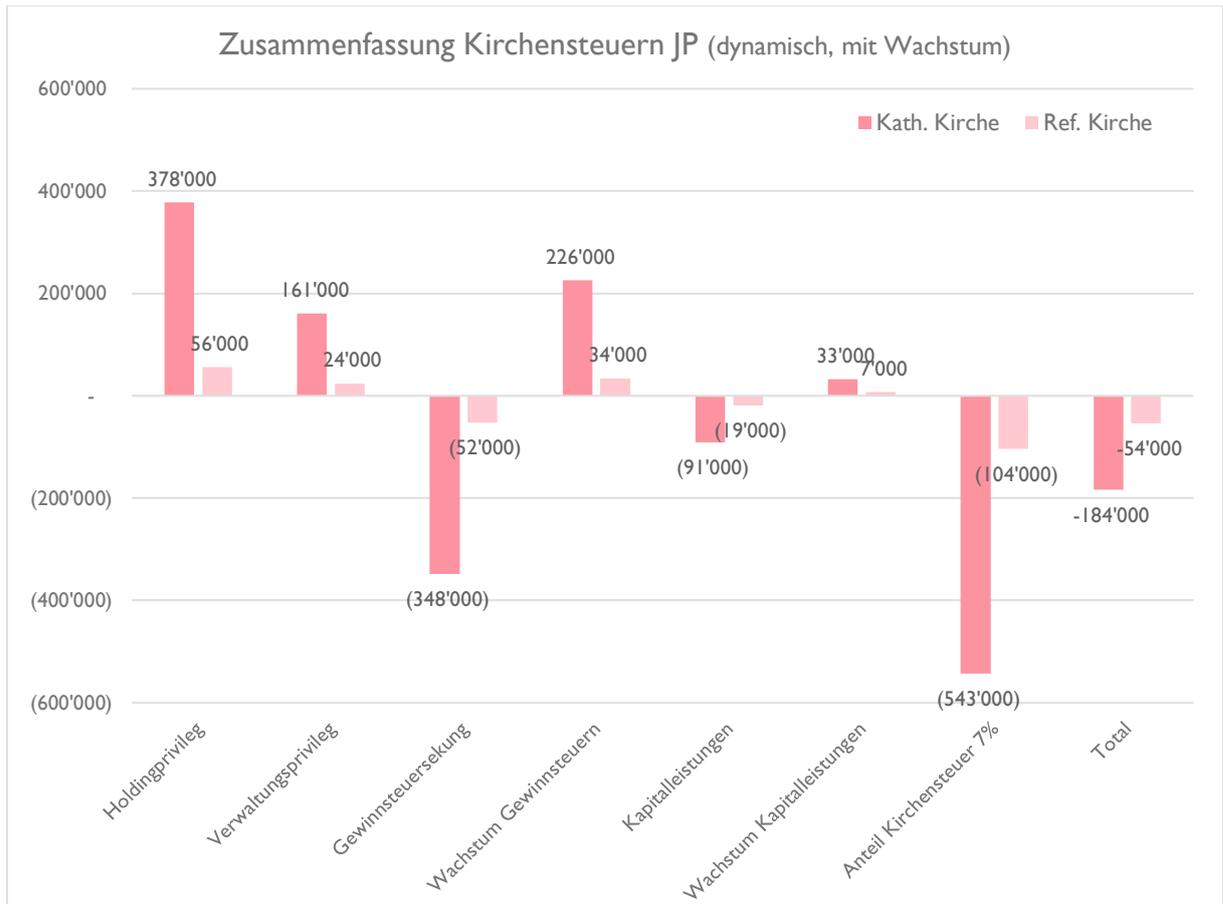
Zusammenfassung pro Gemeinde (dynamisch, mit Wachstum)



	Beckenried	Buochs	Dallenwil	Emmetten	Ennetbürgen	Ennetmoos	Hergiswil	Oberdorf	Stans	Stansstad	Wolfenschiessen	Total
Mehrertrag aus Privilegien	5'000	22'000	1'000	9'000	49'000	3'000	2'843'000	157'000	244'000	421'000	0	3'754'000
Kirchensteuer 2%	12'000	36'000	8'000	4'000	20'000	6'000	144'000	22'000	324'000	50'000	20'000	646'000
Gewinnsteuer	-24'000	-72'000	-16'000	-9'000	-40'000	-13'000	-239'000	-53'000	-732'000	-104'000	-44'000	-1'346'000
Kapitalleistungen	-80'000	-70'000	-20'000	-32'000	-104'000	-39'000	-131'000	-57'000	-152'000	-170'000	-70'000	-925'000
Wachstum Gewinnsteuer	26'000	78'000	17'000	10'000	43'000	14'000	256'000	56'000	784'000	112'000	48'000	1'444'000
Wachstum Kap.-Leistungen	48'000	42'000	13'000	19'000	63'000	24'000	79'000	35'000	92'000	103'000	42'000	560'000
Netto Mehr / (Minderertrag)	-13'000	36'000	3'000	1'000	31'000	-5'000	2'952'000	160'000	560'000	412'000	-4'000	4'133'000

6.3 Kirchensteuern





7 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2017 eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zum Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften beschlossen. Die bisherige Regelung und Rechtsprechung dazu war schweizweit uneinheitlich und ist auf breite Kritik gestossen. Neu liegt der Besteuerungsort für Maklerprovisionen einheitlich am *Wohnsitz des Maklers* bzw. am *Sitz der Maklerfirma*, sofern sich dieser in der Schweiz befindet (Art. 4 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 lit. d StHG). Eine Besteuerung am Liegenschaftsort erfolgt nur noch dann, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat (Art. 4 Abs. 2 lit. g und Art. 21 Abs. 2 lit. b StHG). Die Änderungen sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden ist daher in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 des Steuergesetzes die Liegenschaftsvermittlung durch natürliche Personen zu streichen. Sie begründet keine steuerliche Anknüpfung mehr (wie bisher) für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Eine solche besteht neu nur noch für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Art. 5 Abs. 2 ist demzufolge in Ziff. 4 entsprechend zu ergänzen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen im Kanton Nidwalden sind vernachlässigbar, da die bisherige Regelung nur selten zur Anwendung kam.

Art. 21 Abs. 3

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht (neben den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) eine steuerliche *Ermässigung von Patenterträgen* auch bei einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* vor (Art. 8a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden erfolgt die Umsetzung in Art. 21 Abs. 3 des Steuergesetzes, wobei auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 77a (für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) verwiesen wird. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 77a.

Art. 21b 2a. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Die steuerliche Entlastung auf der Bemessungsgrundlage bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen im *Geschäftsvermögen* wird neu in Art. 21b des Steuergesetzes geregelt, zusammen mit einigen (redaktionellen) Anpassungen aufgrund der bisherigen Steuerpraxis dazu. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 40 Abs. 3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten sowie Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind demnach nach Abzug des zu-rechenbaren Aufwandes nur im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen (Art. 21b Abs. 1). Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird zudem nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren (Art. 21b Abs. 2).

Art. 23 Abs. 2

Die steuerliche Entlastung auf der Bemessungsgrundlage bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen im *Privatvermögen* wird neu in Art. 23 Abs. 2 des Steuergesetzes geregelt, zusammen mit einigen (redaktionellen) Anpassungen. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 21b und Art. 40 Abs. 3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten sind demnach im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 23 Abs. 3-7

Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) werden auch neue Rückzahlungs- und Teilliquidationsregeln zum *Kapitaleinlageprinzip* für an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen eingeführt (Art. 7b StHG), welche in den Kantonen zwingend umzusetzen sind. Im Kanton Nidwalden ist Art. 23 des Steuergesetzes daher entsprechend zu ergänzen (Abs. 3-7). Beim Kapitaleinlageprinzip geht es um die (steuerfreie) Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, welche steuerlich grundsätzlich gleich behandelt werden wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Art. 23 Abs. 3). Neu wird eine steuerfreie Rückzahlung bei an schweizerischen Börsen kotierten Unternehmen aber nur noch dann möglich sein, wenn handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet (und auch besteuert) werden (Art. 23 Abs. 4 erster Halbsatz). Ist dies nicht der Fall, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar (Art. 23 Abs. 4 zweiter Halbsatz). Die weiteren Bestimmungen dazu beinhalten spezielle Ausnahmen sowie neue Teilliquidationsregeln (Art. 23 Abs. 5-7).

Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2

Eine sog. *Transponierung* grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien (privaten) Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrages ab und liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen überträgt, an dem sie selbst zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist (Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes). Als Folge davon wird grundsätzlich der Veräusserungserlös als Einkommen besteuert. Die heutige Regelung sieht aber vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn mindestens 5 Prozent der Beteiligungsrechte verkauft werden (Mindestquote). Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) wurde neben weiteren (formellen) Anpassungen auch diese Mindestquote abgeschafft (Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG), weil sie in der Vergangenheit oftmals zu rein steuerplanerisch motivierten (steuerfreien) Verkäufen in Millionenhöhe geführt hat. Die gleiche Anpassung erfolgt auch beim Bund (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG). Die Änderungen sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden ist Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes dementsprechend anzupassen. Die Mindestquote von 5 Prozent wird gestrichen. Und neu sind aufgrund des Kapitaleinlageprinzips auch die Reserven aus Kapitaleinlagen noch zu berücksichtigen. Steuerbarer Vermögensertrag liegt somit neu im Umfang der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven vor.

Art. 31a 2a. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht einen *zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen* (wie bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) auch bei einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* vor (Art. 10a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen allerdings nicht zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden soll der Abzug in einem neuen Art. 31a des Steuergesetzes aber dennoch grundsätzlich eingeführt werden, wobei auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 78a verwiesen wird. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 78a.

Art. 40 Abs. 3

Die gemäss eidgenössischer Steuervorlage (STAF) maximal noch zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen für Inhaber von Beteiligungsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz und Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG) soll im Kanton Nidwalden beibehalten werden (50 Prozent wie bisher). Der Kanton Nidwalden kennt eine steuerliche Entlastung in diesem Umfang bereits seit dem Jahr 2001 als einer der ersten Kantone der Schweiz überhaupt. Das Steuergesetz ist aber insofern noch (formell) anzupassen, als mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) auch die Entlastungsmethode harmonisiert wurde. Die Entlastung erfolgt sowohl beim Bund wie in allen Kantonen neu einheitlich auf der Bemessungs-

grundlage und nicht mehr über den Steuersatz wie bisher im Kanton Nidwalden und in einigen anderen Kantonen. Die Entlastung (auf der Bemessungsgrundlage) erfolgt neu in Art. 23 Abs. 2 des Steuergesetzes für Beteiligungen im Privatvermögen und in Art. 21b für Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Art. 40 Abs. 3 kann demzufolge gestrichen werden.

Art. 42 Abs. 3

Kapitalleistungen aus Vorsorge sollen neu zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert werden (bisher zu zwei Fünfteln), und der Mindeststeuersatz dazu soll neu auf 0,5 Prozent gesenkt werden (bisher 0,8 Prozent). Art. 42 Abs. 3 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern.

Art. 42b Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3.

Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3-4 und Abs. 2 Ziff. 2

Siehe die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 für *natürliche* Personen. Sie gelten analog auch für *juristische* Personen mit Sitz in einem anderen Kanton bzw. im Ausland. Art. 67 Abs. 1 ist dementsprechend mit einer neuen Ziff. 4 zu ergänzen, und Abs. 2 ist in Ziff. 2 zu ändern.

Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz

Siehe die Erläuterungen zu Art. 77c.

Art. 77 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 77a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) verlangt die Einführung einer *Patentbox* für alle Kantone zwingend (Art. 8a und Art. 24b StHG). Der Kanton Nidwalden hat die Patentbox (vormals Lizenzbox) im Jahr 2011 als erster und bislang einziger Kanton der Schweiz mit einer Entlastung von 80 Prozent bereits eingeführt, allerdings nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 3). Neu soll die Entlastung der Patenterträge auf 90 Prozent erhöht und in einem neuen Art. 77a geregelt werden. Sie soll zudem auf die selbständige Erwerbstätigkeit ausgedehnt werden (Art. 21 Abs. 3). Die Ausführungsbestimmungen zur Patentbox in der Steuerverordnung (§ 57a) sind dabei in den neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77a zu überführen sowie inhaltlich und redaktionell an die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 24a und 24b StHG) anzupassen (Art. 77a Abs. 1, 2 und 5). Und ergänzt werden müssen auch noch die Abrechnungsmodalitäten für den Eintritt in die Patentbox (Art. 77a Abs. 3 und 4). Art. 85 Abs. 3 kann gestrichen werden.

Art. 77b Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven. Im Falle einer Realisation, beispielsweise durch Verkauf eines Vermögenswertes, stellen sie steuerbaren Gewinn dar. Bereits nach geltendem Recht werden bei *Wegzug* eines Unternehmens ins Ausland die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) besteuert (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz). Spiegelbildlich dazu soll neu auch die Aufdeckung stiller Reserven bei *Zuzug* möglich sein (Art. 24c StHG). Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, weshalb die vor dem Zuzug entstandenen stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden können. Die Änderungen im

Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Aufdeckung stiller Reserven bei *Beginn* der Steuerpflicht soll in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77b geregelt werden. Die stillen Reserven können demnach im Zeitpunkt des Zuzugs in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Die gleichen Grundsätze gelten auch am Ende einer Steuerbefreiung.

Art. 77c Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

Die Besteuerung stiller Reserven am *Ende* der Steuerpflicht und bei Übergang zu einer Steuerbefreiung wird in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77c geregelt. Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz kann demzufolge gestrichen werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 77b.

Art. 78a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht einen *zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen* (Überabzug) vor (Art. 25a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen allerdings nicht zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden soll der Abzug mit einem neuen Art. 78a des Steuergesetzes aber dennoch grundsätzlich eingeführt werden. Der Regierungsrat soll dabei die Höhe des (Über-)Abzuges bestimmen können, jedoch begrenzt auf 50 Prozent (Art. 78a Abs. 1). Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand kann zwar bereits nach geltendem Recht vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Mit dem Überabzug ist ein Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aber über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus noch möglich (Art. 78a Abs. 1). Die Bedeutung des Begriffs "Forschung und Entwicklung" soll derjenigen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (SR 420.1) entsprechen (Art. 78a Abs. 2), und der Überabzug darf 50 Prozent des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes (Art. 78a Abs. 3 und 4) nicht überschreiten. Vorgeesehen ist (vorerst) jedoch noch kein Abzug (0 Prozent). Siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 5.2.2 vorstehend.

Art. 78b Entlastungsbegrenzung

Eingeführt werden muss nach der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) neu auch eine *Entlastungsbegrenzung* auf dem steuerbaren Gewinn, welche neben der Ermässigung für Patenterträge auch Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaft und zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen umfasst (Art. 25b und Art. 78g Abs. 3 StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Entlastungsbegrenzung wird im Kanton Nidwalden in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 78b geregelt, wobei insgesamt eine Begrenzung auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns (Art. 25b Abs. 1 StHG) für Patenterträge (Art. 77a), Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 280a Abs. 1) und zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Art. 78a) vorgesehen ist (Art. 78b Abs. 1 und 2).

Art. 80 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 83a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Die eidgenössischen Räte haben am 20. März 2015 eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zur Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit *ideellen* Zwecken beschlossen. Die Änderung sieht eine *Freigrenze* beim steuerbaren Gewinn vor, die für

alle juristischen Personen gilt, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet ist (Art. 26a StHG). Die Änderung ist in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Umsetzung im Kanton Nidwalden erfolgt mit einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 83a. Nur die Freigrenze kann dabei vom Kanton noch selbst bestimmt werden. Im Kanton Nidwalden soll diese wie beim Bund (Art. 66a DBG) Fr. 20'000.- betragen. Es ist eine Freigrenze und nicht ein Freibetrag. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Gewinn zu versteuern. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind vernachlässigbar, da juristische Personen mit ideellen Zwecken, namentlich Vereine, im Kanton Nidwalden schon bisher kaum je Gewinne über die (neue) Freigrenze hinaus versteuert haben. Die Kapitalsteuer ist von der Neuregelung nicht betroffen.

Art. 85 Abs. 1

Die kantonale *Gewinnsteuer* soll auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent). Art. 85 Abs. 1 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Bei der Kapitalsteuer sind keine Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll auch keine Steuerermässigung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen (Art. 29 Abs. 3 StHG) eingeführt werden. Ebenso soll von einer Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer abgesehen werden. Stattdessen soll die Kapitalsteuer einheitlich bei 0,1 Promille belassen werden (Art. 98 Abs. 1 des Steuergesetzes). Nicht möglich ist wegen der tiefen Gewinnsteuer die Einführung des mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) neu geschaffenen Abzuges für Eigenfinanzierung, da das kumulierte Steuermass über den gesamten Tarifverlauf nicht mindestens 13,5 Prozent beträgt (Art. 25a^{bis} StHG). Um den Anliegen insbesondere international tätiger Unternehmen dennoch entgegenzukommen, soll neu aber die Möglichkeit geschaffen werden, den Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, auf Antrag und unter Berücksichtigung auch der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz zu erhöhen (Art. 85 Abs. 3). Ein höherer Steuersatz ist von solchen Unternehmen oftmals erwünscht, um steuerliche Nachteile im Ausland abzuwenden. Entsprechende Regelungen kennen auch andere Kantone.

Art. 85 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 77a.

Art. 88

Die steuerprivilegierten (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* in der Schweiz (die sog. Statusgesellschaften) müssen auf internationalen Druck hin abgeschafft werden. Die Änderungen dazu im Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und Abs. 3^{quater} zweiter Satz, Art. 28 Abs. 2-5 und Art. 29 Abs. 2 lit. b StHG) sind in allen Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden sind Art. 88, 89, 94, 95, 99 und 100 des Steuergesetzes demzufolge ersatzlos zu streichen, und Art. 80 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz sind entsprechend anzupassen. Aber auch Art. 77 Abs. 3 soll gestrichen werden. Auf die spezielle Besteuerung von internationalen Konzernkoordinationszentralen soll damit ebenso verzichtet werden. Für (ehemalige) Statusgesellschaften gelten somit neu die ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1).

Art. 89

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 90 Abs. 1

Auch bei den *kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz* soll der Gewinnsteuersatz entsprechend reduziert werden (Art. 90 Abs. 1 des Steuergesetzes). Der Steuersatz beträgt für diese neu 2,55 Prozent (bisher 3 Prozent). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 85 Abs. 1.

Der Steuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen dagegen soll unverändert bei 1 Prozent verbleiben (Art. 91 Abs. 1 des Steuergesetzes).

Art. 94

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 95

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 99

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 100

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer vor, dass die Kantone die Gemeinden für die Auswirkungen der Aufhebung der Statusgesellschaften *angemessen abzugelten* haben (Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG). Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden im Kanton Nidwalden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze zur Erhaltung der Standortattraktivität abzugelten, soll im Kanton Nidwalden der Anteil an der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden – und in Absprache mit den Landeskirchen – auf 39 Prozent erhöht werden (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Landeskirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent). Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Steuergesetzes sind dementsprechend anzupassen. Aufgrund der stetigen Mehrerträge der Landeskirchen in den vergangenen Jahren lässt sich eine solche Reduktion durchaus rechtfertigen. Die Landeskirchen werden nach heutiger Einschätzung weiterhin mit vergleichsweise hohen Steuererträgen rechnen können.

Art. 124 Abs. 2

Die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Empfänger von öffentlich-rechtlichen *Vorsorgeleistungen* soll auf 3 Prozent gesenkt werden (bisher 5 Prozent). Art. 124 Abs. 2 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2.

Art. 125 Abs. 2

Die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Empfänger von privatrechtlichen *Vorsorgeleistungen* soll auf 3 Prozent gesenkt werden (bisher 5 Prozent). Art. 125 Abs. 2 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2.

Art. 192 Abs. 1 und 2

Neben der Steuererklärung weiterhin in *Papierform* soll neu auch die Einreichung der Steuererklärung (für natürliche und juristische Personen) in *elektronischer* Form möglich sein. Dazu ist Art. 192 des Steuergesetzes in Abs. 1 und 2 entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Die Steuerpflichtigen werden demnach durch öffentliche Bekanntgabe oder neu nur noch durch eine schriftliche Mitteilung (und nicht mehr durch Zustellung der Formulare) aufgefordert, die Steuererklärung in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen (Art. 192 Abs. 1

erster Satz). Es werden keine Formulare für die Steuererklärung mehr verschickt. Art. 192 Abs. 2 zweiter Satz ist dementsprechend zu streichen. Für die Steuererklärung in Papierform können die Formulare aber weiterhin bei der Steuerverwaltung kostenlos bezogen werden. Die Steuererklärung ist ferner (wie bisher) wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und bei Einreichung der Steuererklärung in Papierform mit der persönlichen Unterschrift des Steuerpflichtigen oder derjenigen des Vertreters zu versehen (Art. 192 Abs. 2 erster Satz). Für die elektronische Einreichung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten in speziellen Ausführungsbestimmungen (Art. 192 Abs. 2 zweiter Satz). Dies betrifft insbesondere das Authentifizierungsverfahren.

Art. 280a Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

Eine *Übergangsregelung* soll gemäss eidgenössischer Steuervorlage (STAF) die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der steuerprivilegierten (kantonalen) Holding- und Verwaltungsgesellschaften noch während mehrerer Jahre abfedern (Art. 78g StHG). Vorgesehen ist insbesondere die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaft im Falle der Realisation zu einem (festen) Sondersteuersatz. Im Kanton Nidwalden soll der Sondersteuersatz von 1 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre gestaffelt ansteigen (Art. 280a Abs. 2 des Steuergesetzes). Die betroffenen Unternehmen sollen damit schrittweise und über mehrere Jahre verteilt an den ordentlichen Gewinnsteuersatz (Art. 85 Abs. 1) herangeführt werden. Die Sondersteuersätze entsprechen der bisherigen durchschnittlichen Steuerbelastung von Statusgesellschaften im Kanton Nidwalden. Mit den tiefen Sätzen vor allem in den ersten Jahren soll zudem ein Anreiz geschaffen werden, die stillen Reserven möglichst frühzeitig zu realisieren, was sich für den Kanton Nidwalden positiv auf den Finanzausgleich auswirkt. Gesellschaften, die ihren Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft jedoch schon vor dem 1. Januar 2020 verloren oder aufgegeben haben (altrechtlicher Statuswechsel), können aufgedeckte stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) bis spätestens 31. Dezember 2024 abschreiben (Art. 280a Abs. 1). Die Abschreibungen fallen aber unter die neue Entlastungsbegrenzung (Art. 78b). Und soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Steuerverwaltung zum altrechtlichen Statuswechsel. Abschreibungen darüber hinaus würden zu weiteren (erheblichen) Steuerausfällen führen.

Art. 8 Abs. 2 kFamZG

Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV17) sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neuen Steuervorlage (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Ausbildungszulage im Kanton Nidwalden um Fr. 20.-- auf Fr. 290.-- (bisher Fr. 270.--) soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden, und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Art. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) ist dementsprechend anzupassen. Eine Erhöhung der Ausbildungszulage um bis zu Fr. 20.-- ist ohne gleichzeitige Erhöhung auch der Beiträge dazu möglich.

8 Terminplan

Für das weitere Verfahren ist folgender Terminplan vorgesehen:

Vorberatende Kommissionen:	8. April 2019 (FGS)/15. April 2019 (Fiko)
1. Lesung Landrat:	29. Mai 2019
2. Lesung Landrat:	26. Juni 2019
Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

Falls die eidgenössische Steuervorlage (STAF) in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 scheitern sollte, könnte die beantragte Umsetzung im Kanton Nidwalden (Steuergesetzrevision 2020) nicht wie vorgesehen beschlossen werden. Die Vorlage müsste – unter Berücksichtigung auch der Entscheide auf Bundesebene für diesen Fall – entsprechend angepasst werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer